

Datenschutz bei PayPal

Big Tech und Finanzdienstleistungen

Stand 10.12.2025

Karin Schuler

schuler@netzwerk-datenschutzexpertise.de
Kronprinzenstraße 76, 53173 Bonn

Thilo Weichert

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de
Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel
www.netzwerk-datenschutzexpertise.de

Inhalt

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| 1 | Digitale Finanz- und Zahlungsdienstleister..... | 4 |
| 2 | PayPal | 6 |
| 2.1 | Der Konzern..... | 6 |
| 2.2 | Portfolio und Datenverarbeitung | 7 |
| 2.3 | Datenschutzkritik und -vorfälle | 8 |
| 2.4 | Datenschutzkontrolle | 10 |
| 3 | Online-Finanztransaktionsdaten und Grundrechtsschutz..... | 11 |
| 3.1 | Grundrechtsschutz | 11 |
| 3.2 | Grundrechtsgeltung für PayPal..... | 13 |
| 3.3 | Abwägungsbedarf..... | 14 |
| 4 | Datenschutz-Grundverordnung..... | 15 |
| 4.1 | Rechtsgrundlagen..... | 15 |
| 4.2 | Transparenz, Betroffenenrechte..... | 17 |
| 5 | Speielles Finanzrecht | 17 |
| 5.1 | Bankgeheimnis | 17 |
| 5.2 | PSD 2/Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz | 18 |
| 6 | Vorgaben für Verbraucher durch PayPal | 19 |
| 7 | Anwendung der Regelungen auf PayPal..... | 20 |
| 7.1 | Verantwortlichkeit und weitere Beteiligte | 21 |
| 7.2 | Verarbeitete Daten | 23 |
| 7.3 | Zwecke | 24 |
| 7.4 | Datenübermittlungen..... | 25 |
| 7.5 | Informationspflichten..... | 27 |
| 7.6 | Rechtsgrundlagen..... | 29 |
| 7.7 | Einwilligungen | 30 |
| 7.8 | Zweckänderungen gemäß ZAG..... | 32 |
| 7.9 | Zweckänderung auf Grund eines berechtigten Interesses..... | 33 |
| 7.10 | Automatisierte Entscheidung | 33 |
| 7.11 | Nutzung für Werbezwecke | 34 |
| 7.12 | Verarbeitung von Cookie-Daten | 36 |

| | | |
|------|---|----|
| 7.13 | Werbenutzung von Finanztransaktionsdaten in Rahmen einer Abwägung | 37 |
| 7.14 | Datentransfers ins Drittland..... | 39 |
| 7.15 | Speicherdauer | 41 |
| 7.16 | Datenschutz-Folgenabschätzung..... | 41 |
| 8 | Ergebnis | 42 |
| | Ausgewählte Literatur | 44 |
| | Abkürzungen | 45 |
| | Anhang | 47 |

BigTech-Unternehmen aus den USA und in jüngster Zeit aus China betätigen sich – in Ausnutzung ihrer Dominanz im Internet-Geschäft – zunehmend als Finanz- bzw. Zahlungsdienstleister. Während Datenschutz bei Social Media und vielen weiteren Internet-Angeboten ausführlich diskutiert, aber wenig befriedigend in der Praxis umgesetzt wird, gibt es hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und der Datenschutzpraxis von BigTech-Unternehmen als Finanzdienstleister wenig Informationen, Diskussionen und Lösungen. Das vorliegende Gutachten versteht sich insofern als eine Bestandsaufnahme und als ein Diskussionsbeitrag am Beispiel des im Online-Finanzbereich dominanten Unternehmens PayPal.

1 Digitale Finanz- und Zahlungsdienstleister

Das digitale Bezahlen im bzw. über das Internet erfolgt mit verschiedenen Methoden: Kreditkarten und (SEPA-) Lastschriftverfahren sind seit Jahren im Einsatz. Weitere Online-Zahlungsdienstleister drängen auf den Markt. Außerhalb des Internets – am so genannten Point of Sale (POS), etwa beim Händler vor Ort – nimmt das digitale Bezahlen zu und verdrängt die Zahlung mit Bargeld: Erfolgten 2016 noch 79% der Zahlungen im Euroraum am POS in bar, so waren es 2024 nur noch 52%. Gemäß dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD 2025 will sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass neben Bargeld das digitale Zahlen per Karte oder App künftig überall möglich wird.¹ 39% der digitalen Zahlungen erfolgten über EC- oder Kredit-Karte und 6% über mobile Apps, also mit dem Smartphone.

PayPal nimmt im E-Commerce eine dominante Stellung ein. Dies geht u. a. darauf zurück, dass in Deutschland 92% der Anbieter digitaler Zahlungsmöglichkeiten PayPal als Zahlungsoption anbieten; nur 8% ermöglichen keine PayPal-Zahlungen. PayPal hat in Deutschland mehr als 35 Millionen Kundinnen und Kunden.² Im Online-Handel dominierte beim Umsatz in Deutschland der Anbieter PayPal mit 28,7%, gefolgt von Rechnungszahlung (Überweisung 26%), Lastschrift (17,4%), Kreditkarte (12,4%) und Sonstigen (insges. 15,4%).³

BigTech-Unternehmen aus den USA wie Apple, Google, Amazon und Co. betätigen sich auch in Europa zunehmend im Finanzsektor. Zudem versuchen sich chinesische Firmen (Alipay, Tencent) hier zu etablieren. Die nichteuropäischen Unternehmen agieren als Anbieter von IT-Diensten für andere Finanzunternehmen, vor allem aber als Finanzdienstleister für Endkunden. Sie sind dabei insbesondere mit digitalen Geldbörsen aktiv (zum Beispiel Apple Pay⁴, Google Pay, etc.). Ihr gemeinsames Bestreben ist es, die in Deutschland noch besonders

¹ Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, 2025, S. 49; dazu BT-Drs. 21/1573 u. 21/1816.

² Heck, Online-Händler schalten Wero frei, Süddeutsche Zeitung (SZ) 09.10.2025, S. 15.

³ Kontaktlos an der Kasse mit Paypal zahlen: So viele Menschen haben sich schon angemeldet, 08.01.2025, <https://www.businessinsider.de>.

⁴ Siebrecht in Herresthal/Schindele/Müller, PayTechLaw, 2025, § 26 (S. 509 ff.).

verbreitete Bargeldnutzung zurückzudrängen und als Intermediäre zwischen Kunden und Verkäufer neue Geschäftsfelder zu erschließen und wertvolle Transaktionsdaten zu erlangen.⁵ PayPal agiert hierbei besonders offensiv. So startete das Unternehmen eine Werbekampagne unter dem Motto: „Du liebst Bargeld. Aber hat Bargeld dich jemals zurückgeliebt?“.⁶

Der digitale Zahlungsverkehr ist eine **sichere Einnahmequelle** für die Anbieter. Die Händler und Akzeptanzstellen haben durch die Gebühren zumeist hohe Kosten zu tragen.⁷ In den letzten 20 Jahren war die Kapitalrendite der Zahlungsverkehrsunternehmen im Euroraum gegenüber Geschäftsbanken zehn Mal höher.⁸

Die Big Tech-Unternehmen erweitern ihr Portfolio und ihre Aktivitäten im digitalen Zahlungsverkehr um für sie lukrative **weitere Angebote** wie Kreditvergabe, Vermögensverwaltung, Geldanlage oder Versicherungen. Zudem nutzen sie erlangte Daten für Werbezwecke.

Die Angebote von BigTech-Unternehmen im Finanzsektor verursachen **vielfache Probleme**, u. a. für die Finanzstabilität, den fairen Wettbewerb, den Verbraucherschutz. Sie können zum Risiko für den demokratischen Diskurs und Europas strategische Autonomie werden. Regulierung und Aufsicht sind bisher nicht adäquat aufgestellt, um diesen Problemen zu begegnen oder sie gar zu lösen. Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden haben oft ein äußerst enges Aufgabenverständnis; ihre Kooperation untereinander ist entwicklungsfähig.

Die Nichtregierungsorganisation „**Finanzwende e. V.**“ hat deshalb eine Kampagne gestartet, um die Diskussion hierüber zu intensivieren. In zwei Gutachten kommt sie zu dem Ergebnis, dass sich die Kooperation der Aufsichtsbehörden untereinander verbessern muss und eine klare Trennung der Finanzgeschäfte von den sonstigen Aktivitäten der IT-Konzerne nötig sei.⁹

Wenig beleuchtet wurde bisher der **Datenschutz bei Zahlungsdienstleistern**. Deutsche Datenschutzbehörden befassen sich mit dem Thema wenig. Die Finanz-BigTech-Unternehmen haben ihre Hauptsitze nicht in Deutschland. In der öffentlichen Diskussion spielt das Thema – trotz der praktischen Relevanz – bisher keine Rolle. Zwar wird das Problem ungenügender digitaler Souveränität Europas auch in Bezug auf die Finanzdaten-Infrastruktur verstärkt

⁵ Zu den europäischen Gegenbestrebungen Bartz, Kann Europa PayPal? Der Spiegel Nr. 38 12.09.2025, 63 f.

⁶ Bialek, PayPal startet Werbeoffensive in Deutschland, <https://www.horizont.net> 02.06.2025.

⁷ Zu den Kosten bei PayPal s. u. 2.2.

⁸ Zum Vorstehenden insgesamt Melches, Paypal schafft das Bargeld ab – doch wer schafft Paypal ab? Webseminar 21.07.2025, https://www.youtube.com/watch?v=s_OXj7uQacc.

⁹ Melches/Peters, Mehr Geld, mehr Macht: Big Techs im Finanzwesen, Juni 2024, https://www.finanzwende-recherche.de/wp-content/uploads/Mehr_Geld_mehr_Macht_Big_Techs_im_Finanzwesen.pdf; Melches/Peters, Die Finanzdienste von Apple, Google und Co.: Ein gefährlich guter Deal, März 2025, https://www.finanzwende-recherche.de/wp-content/uploads/Studie_Big_Tech_Die-Finanzdienste-von-Apple-Google-und-Co.pdf.

thematisiert.¹⁰ Aber das Fehlen digitaler Souveränität der Menschen in Form ihrer informationellen Selbstbestimmung gelangte noch kaum ins Bewusstsein der betroffenen Menschen oder der Gesellschaft.

Defizitär ist nicht nur die Praxis, sondern auch die **Regulierung des Datenschutzes** in diesem Bereich. Im Folgenden sollen sowohl die normativen Grundlagen des Datenschutzes bei Finanzdienstleistern als auch – soweit bekannt – die Praxis des dominierenden Dienstleisters PayPal dargestellt und hinterfragt werden. Das Netzwerk Datenschutzexpertise hat sich, um mehr Klarheit über Rechtsgrundlagen und Praxis zu erhalten, mit einem Fragenkatalog an den Datenschutzbeauftragten von PayPal gewendet.¹¹ Soweit darauf Antworten erfolgten, sind diese bei der folgenden Darstellung berücksichtigt.

2 PayPal

PayPal ist ein **global agierender Zahlungsdienstleister**, der seinen Kunden anbietet, schnell Geld zu senden und zu empfangen, zu bezahlen und Zahlungen zu verwalten.

2.1 Der Konzern

PayPal (übersetzt „Bezahlkumpel“) geht auf den **Zusammenschluss** des im Dezember 1998 von Max Levchin, Peter Thiel und Luke Nosek gegründeten Unternehmens Confinity und des im März 1999 von Elon Musk gegründeten X.com im März 2000 zurück. Es ermöglichte zunächst als Internet-Finanzdienstleister Bezahlungen per E-Mail. Im Oktober 2002 wurde PayPal von der Auktionsplattform eBay für 1,5 Mrd. US-Dollar gekauft und von dieser als Bezahlplattform genutzt. Seit Februar 2004 ist PayPal mit einer deutschsprachigen Webseite verfügbar. Am 02.07.2007 erhielt PayPal von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde eine nach EU-Richtlinien für die ganze EU gültige Banklizenz. Von 2018 an machte sich PayPal von eBay unabhängig. Die Geschichte von PayPal ist geprägt von einer Vielzahl von Unternehmensübernahmen.¹²

PayPal hat **weltweit** nach eigenen Angaben mehr als 434 Millionen aktive Nutzende in über 200 Märkten mit der Möglichkeit von Zahlungen in über 100 Währungen (Stand: Dezember 2024). Das Unternehmen hat ca. 24.400 Beschäftigte. Mit 26 Milliarden Transaktionen wurden im Jahr 2024 1,68 Billionen US-Dollar umgesetzt. Der Nettogewinn im Geschäftsjahr 2024

¹⁰ Commission Nationale de l’Informatique et des Libertés (CNIL), When Trust Pays Off, September 2021, https://www.cnil.fr/sites/cnil/files/atoms/files/cnil-white-paper_when-trust-pays-off.pdf. S. 70 ff.; Barz, Kann Europa PayPal? Der Spiegel Nr. 38 12.09.2025, S. 62-64.

¹¹ S. u. Anhang.

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/PayPal>; Heck/Nezig/Schreiber, Der dominante Kumpel aus den USA 30./31.08.2025, S. 21.

betrug 4,56 Milliarden Euro; für 2025 werden 5,31 Mrd. Euro prognostiziert.¹³ Der Sitz des Unternehmens ist San José in den USA,¹⁴ das europäische Tochterunternehmen „PayPal (Europe) S.à r.l. & Cie, S.C.A.“ hat seinen Sitz in Luxemburg (s. u. 7.1).¹⁵

2.2 Portfolio und Datenverarbeitung

Das **Grundprinzip der Geschäfte** von PayPal besteht darin, dass dessen Kunden ein Online-Konto einrichten und dieses in der Regel mit einer hinterlegten Kreditkarte oder einem Bankkonto verbinden, worüber die Finanztransaktionen abgewickelt werden. Für das Anlegen eines PayPal-Kontos bedarf es neben der Angabe von Identifizierungsdaten einer E-Mail-Adresse und einer Handynummer, worüber die Kommunikation mit dem Kunden abgewickelt wird. Auf das PayPal-Konto kann auch ein Guthaben geladen werden. Wird weder eine Kreditkarte noch eine Kontonummer zur Durchführung von Zahlungen hinterlegt, so sind gleichwohl Transaktionen an E-Mail-Adressen anderer PayPal-Kunden möglich.

Das Unternehmen verspricht **unkomplizierte und schnelle Zahlungen** – kontaktlos vor Ort bei einem Händler (POS – Point of Sale)¹⁶ oder im Internet bei einem Online-Händler. Für den Verbraucher (Käufer) sind die Zahlungen kostenlos; die Verkäufer müssen für die Transaktionen an PayPal Gebühren entrichten.¹⁷ PayPal kassiert bei einem Standardverkauf von Waren oder Dienstleistungen in Deutschland 2,49% des Umsatzes plus 0,35 Euro fix.¹⁸ Bei Online-Bestellungen wird ein so genannter Käuferschutz angeboten z. B. für den Fall, dass die gekaufte Ware defekt ist oder gar nicht erst ankommt. PayPal ermöglicht auch direkte Geldüberweisungen zwischen PayPal-Kunden. Ausgaben wie Restaurantrechnungen oder die Miete können zwischen mehreren Personen aufgeteilt werden.¹⁹ Nach einer Kreditwürdigkeitsprüfung kann ein Kauf auch später bezahlt werden (kaufe jetzt, zahle später, „to go“); PayPal bietet sich insofern auch als Kreditgeber an.²⁰

Wenn PayPal in einem Onlineshop zur Bezahlung verwendet wird, erhebt PayPal **Transaktionsdaten**, die regelmäßig über den Umfang einer normalen Bank-Überweisung

¹³ <https://companiesmarketcap.com/de/paypal/gewinn/>; <https://about.pypl.com/who-we-are/history-and-facts/default.aspx>.

¹⁴ 2211 North First Street, San Jose, USA, California 95131.

¹⁵ PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A., 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg; nähere Angaben s. u. 7.1.

¹⁶ Floemer, Alternative zu Apple und Google Wallet: Bezahlen an der Ladenkasse mit Paypal, 05.05.2025, <https://heise.de/-10371312>.

¹⁷ Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB), Welt ohne Bargeld, Veränderungen der klassischen Banken- und Bezahlsysteme, 2022, <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000148253/148979622>, S. 43; Bauer, Wie funktioniert PayPal? <https://www.heise.de> 07.08.2023, <https://heise.de/-4154355>.

¹⁸ Visa und Mastercard nehmen 1,5 bis 3 %, Bartz, Der Spiegel Nr. 38 12.09.2025, S. 64; andere Angabe zu PayPal: durchschnittlich 1,61% des Umsatzes, Adolf, Ohne Cash geht es auch, SZ 11./12.10.2025, S. 25.

¹⁹ <https://www.paypal.com/de/digital-wallet/how-paypal-works>

²⁰ Lauterbach, Zahlung im Geschäft und Kredite bis zu 10.000 Euro: Diese neuen Funktionen plant PayPal für Kunden, 14.05.2025, <https://www.businessinsider.de>.

hinausgehen. Sofern der Onlineshop Daten an PayPal übermittelt, gehören dazu u. a. die Lieferadresse des Kunden und die einzelnen Positionen des Warenkorbs.²¹ Die Finanzdaten des PayPal-Mitglieds, z. B. die Kreditkarten- oder die Kontonummer, bleiben dem Zahlungsempfänger verborgen.

Die Teilnehmer-Informationen werden bei den Transaktionen mit üblicher Transportverschlüsselung mittels TLS-Protokoll (Transport Layer Security) verschlüsselt. Durch technisch-organisatorische, teilweise algorithmengesteuerte **Sicherungsmaßnahmen** versucht PayPal zudem, betrügerische Transaktionen zu verhindern.²²

Im Frühjahr 2025 erweiterte PayPal auch in Deutschland sein Portfolio mit einem umfangreichen **Werbeangebot für Unternehmen** unter dem Namen „Offsite Ads“. Werbetreibende Unternehmen sollen darüber, so das Unternehmen, „Medienentscheidungen treffen“ und ihre Werbung zielgruppengesteuert adressieren können. Grundlage für die Zielgruppenansprache sind die händler- und kategorienübergreifenden „Kaufdaten aus dem eigenen Netzwerk“, die PayPal durch die Bezahlvorgänge erhalten hat, nach Unternehmen (Händler) filtert und u. a. dem Händler zur werblichen Nutzung in aggregierter Form „zurückverkauft“. Allerdings nicht in Rohform und zu dessen freier Verwendung sondern in aggregierter Form und zur beauftragten Werbeverwendung durch PayPal. Die Werbung wird durch PayPal auf Webseiten anderer Anbieter, in Apps sowie im CTV-Umfeld (Connected Television) ausgespielt. PayPal behauptete beim Marktstart, dass trotz der Nutzung von sensiblen Kaufdaten der Datenschutz gewährleistet sei. Die Daten würden, so das Unternehmen, anonymisiert und aggregiert genutzt. Ziel sei es, „ein handelszentriertes Werbeökosystem zu schaffen, das sowohl Kunden als auch Händlern zugutekommt“.²³

Mit dem sog. **KI-Agenten** „Agentic Commerce Platform“ ermöglicht PayPal es Verbrauchern, durch natürliche Sprach- oder durch Chatinteraktionen einzukaufen. Die Plattform präsentiert Produkte und ermöglicht die Verwaltung eines „Einkaufswagens“ sowie die nahtlose Durchführung von Zahlungen und Transaktionen über mehrere Händlerpartner und E-Commerce-Plattformen hinweg.²⁴

2.3 Datenschutzkritik und -vorfälle

Datenschutzrechtlich stand PayPal bisher nur selten im öffentlichen Fokus. Dies war beispielsweise der Fall, als bekannt wurde, dass PayPal Daten von Nutzerkonten zwecks Bekämpfung von Drogenhandel und Terrorismus mit **Listen der US-amerikanischen**

²¹ Get started with PayPal REST APIs, <https://developer.paypal.com/api/rest/#send-an-invoice>.

²² PayPal-Datenschutzerklärung 13.

²³ PayPal startet Offsite Ads: Werbung basierend auf echtem Kaufverhalten, 01.05.2025, <https://retail-news.de/paypal-offsite-ads-start/>.

²⁴ Key features of PayPal Agentic Commerce, <https://docspaypalai/limited-release/agent-commerce/overview#key-features-of-paypal-agent-commerce>.

Heimatschutzbehörde abgleicht. Hierbei können völlig unverdächtige Menschen ins Visier der US-Sicherheitsbehörden geraten.²⁵

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hatte PayPal aufgrund seiner **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) in den Jahren 2014 und 2018 jeweils zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert, da die AGB für Verbraucher benachteiligend und u. a. durch ihren übermäßigen Umfang für die Betroffenen unverständlich waren.²⁶ Daraufhin und nach dem Wirksamwerden der DSGVO aktualisierte PayPal seine AGB und Datenschutzgrundsätze.

In den AGB sieht PayPal vor, die **Fingerabdruck- und Standort-Daten** zu speichern wie auch Angaben zu allen auf dem Endgerät des Verbrauchers installierten Apps. Als Ziel wird angegeben, dass Kontozugriffe erkannt werden sollen, die nicht zum Standort passen. Zudem soll je nach Aufenthaltsort und vermuteter Interessen des Verbrauchers passende **Werbung** eingespielt werden können. Der vzbv sah damit die DSGVO verletzt. Das Speichern und Verarbeiten biometrischer Daten erfordere grundsätzlich die ausdrückliche Zustimmung der Anwender. PayPal erklärte hierzu, Nutzer könnten Mobilgeräte-Einstellungen ändern, um diese Speicherung zu beschränken. Fingerabdruckdaten werden nach Aussage PayPals inzwischen nur noch lokal gespeichert.²⁷

PayPal wurde auch kritisiert, weil es dem **Auskunftsanspruch** von Betroffenen nur ungenügend nachkam. Das Unternehmen verwies darauf, dass Nutzerinnen und Nutzer ihre Daten über die Website des Unternehmens herunterladen können. Bei Nutzung der entsprechenden Seite enthielt man aber einen Hinweis, dass in dem resultierenden Download manche gespeicherte Daten nicht enthalten seien.²⁸

Zum Jahreswechsel 2024/2025 wurde bekannt, dass PayPal **ohne Kenntnis** der Betroffenen die inzwischen zugekauft, hauseigene Browsererweiterung „Honey“ installierte, die automatisiert Rabattcodes im Internet findet und auf Käufe anwendet. Leider jedoch nicht immer die gewünschten oder besten, was zu finanziellen Benachteiligungen von Nutzenden und Kleinanbietern führen konnte.²⁹

²⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/PayPal>; siehe jetzt PayPal-Datenschutzerklärung 16 a.

²⁶ vzbv, 14.10.2014, <https://www.vzbv.de/meldungen/rechtsstreit-gegen-paypal-erfolgreich-abgeschlossen>; Verbraucherschützer mahnen PayPal ab, 14.02.2018, <https://www.spiegel.de>.

²⁷ Fehr, Speicherung verletzt Datenschutz, 31.05.2018,

<https://www.wiwo.de/unternehmen/handel/verbraucherschuetzer-kritisieren-paypal-fingerabdruck-speicherung-verletzt-datenschutz/22628394.html>.

²⁸ Henning, PayPal und Kreditkarten: Wer alles weiß, wenn du online bezahlst, <https://netzpolitik.org> 02.07.2024; siehe jetzt PayPal-Datenschutzerklärung 10.

²⁹ Paypal könnte heimlich diese kontroverse App auf eurem iPhone installiert haben – so löscht ihr „Honey“ wieder, 15.01.2025, <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/honey-scam-vermutlich-habt-ihr-eine-app-auf-dem-handy-ohne-es-zu-wissen/>.

Immer wieder warnen Verbraucherschutzorganisationen Kundinnen und Kunden vor **Betrugsmethoden**, die die PayPal-Nutzenden um Geld, Zugangsdaten oder persönliche Informationen bringen sollen.³⁰ Mitte August 2025 stellte ein Hacker mehr als 15 Millionen Anmeldedaten von PayPal-Nutzenden im Darknet zum Verkauf, die zu weiteren Angriffen gegen die PayPal-Kunden genutzt werden können.³¹

Kurz danach sahen sich Banken ab dem 25.08.2025 veranlasst, über PayPal initiierte Zahlungen auszusetzen, wodurch zunächst allein durch deutsche Institute Lastschriften im zweistelligen Milliardenbereich nicht ausgeführt wurden. Hintergrund war, dass die Banken millionenfach PayPal-Transaktionen feststellten, die verdächtig oder betrügerisch aussahen. Offenbar hatten die **Sicherheitsmaßnahmen** von PayPal nicht ausgereicht, um diese Transaktionen rechtzeitig aufzudecken..³²

2.4 Datenschutzkontrolle

Während sich andere Big-Tech-Unternehmen aus den USA seit vielen Jahren im Fokus der Öffentlichkeit wie auch der Prüf- und Sanktionstätigkeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörden befinden, besteht diesbezüglich bei PayPal weitgehend Fehlanzeige. PayPal hat bisher eine Niederlassung in **Brandenburg**.³³ Dort erfolgt, so die Bewertung der zuständigen Datenschutzaufsicht „nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevante Verarbeitung personenbezogener Nutzerdaten“. Die Niederlassung erbringt unter anderem Dienstleistungen in den Bereichen Marketing und Marktforschung für Unternehmen, die mit PayPal verbunden sind. Dort eingehende Beschwerden würden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, wozu auch Zahlungen innerhalb von Deutschland gehören, vorrangig von der federführenden Aufsichtsbehörde in Luxemburg, der CNPD (s. u.), bearbeitet.³⁴ Im Berichtsjahr 2023 gingen in Deutschland insgesamt 43 Beschwerden zu PayPal bei den Aufsichtsbehörden ein.³⁵

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der PayPal-Datenverarbeitung erfolgte in der Öffentlichkeit bisher nicht.

Die in Europa gemäß Art. 56 DSGVO für PayPal zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die **Nationale Kommission für den Datenschutz in Luxemburg** (französisch: Commission Nationale

³⁰ PayPal Betrugsmaschen - welche gibt es und wie erkenne ich sie?, 16.07.2025, <https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de>; PayPal: Das sollten Verbraucher beim Online-Bezahlen beachten, 02.08.2023, <https://www.ndr.de>.

³¹ Heck, Mail von Paypal? Nein! Süddeutsche Zeitung (SZ) 26.08.2025, 13; Heck, Millionen PayPal-Daten zu verkaufen, SZ 21.08.2025, S. 13.

³² Heck/Schreiber/Zydra, Banken stoppen Paypal-Zahlungen, SZ 28.08.2025, 1; Heck/Nezig/Schreiber, Der dominante Kumpel aus den USA, SZ 30./31.08.2025, 21.; Fragen der Datensicherheit bei PayPal werden im vorliegenden Gutachten nicht adressiert; zu den allgemeinen Anforderungen insofern CNIL (Fn. 10), S. 62 f.

³³ PayPal Deutschland GmbH, Marktplatz 1, 14532 Europarc Dreilinden.

³⁴ Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht (LDA) Brandenburg, Stand Juli 2025, <https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/datenschutz/zustaendigkeiten/paypal/>.

³⁵ LDA Brandenburg, Tätigkeitsbericht Datenschutz 2023, S. 117.

pour la Protection des Données – CNPD).³⁶ In den jeweils mehrere hundert Seiten umfassenden jährlichen Tätigkeitsberichten der CNPD fand PayPal bisher keine Erwähnung.³⁷

Mit Datenschutzfragen in Zusammenhang mit PayPal befassen sich auch die **Verbraucherschutzorganisationen**, etwa die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv). Schwerpunkte der Befassung waren bisher Fragen des allgemeinen Verbraucherschutzes sowie der Datensicherheit, etwa anlässlich des Datenleaks Ende Sommer 2025 (s. o. 2.3).

3 Online-Finanztransaktionsdaten und Grundrechtsschutz

Daten des E-Commerce genießen in mehrerer Hinsicht grundrechtlichen Schutz. Die digitalen Transaktionen müssen den sich daraus ergebenden Anforderungen genügen.

3.1 Grundrechtsschutz

Werden digitale Finanztransaktionen von natürlichen Personen durchgeführt, so ist das **Grundrecht auf Datenschutz** gemäß Art. 8 Abs. 1 Europäische Grundrechte-Charta (GRCh) anwendbar bzw. das inhaltlich identische, aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Bei PayPal-Transaktionen ist zudem das in Art. 7 GRCh garantierte Recht auf Schutz von Privatsphäre und Kommunikation betroffen, das inhaltlich das in Art. 10 GG garantierte **Telekommunikationsgeheimnis** umfasst. Sowohl die Umstände der Transaktion als auch deren Inhalte stehen unter dem grundrechtlichen Kommunikationsschutz.³⁸

Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 17 Abs. 1 GRCh gewährleisten den **Schutz des Eigentums**. Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu nutzen und in freier Entscheidung darüber zu verfügen.³⁹ Dies gilt auch für den Umgang mit Geld als vermögenswertem Recht.

Bei der Erfassung digitaler Finanztransaktionen durch PayPal handelt es sich um einen **erheblichen Grundrechtseingriff** mit einer hohen Streubreite. Gespeichert werden die Daten zentral durch das Unternehmen von allen PayPal-Nutzenden weltweit. Diese Daten beziehen sich auf Tätigkeiten, die im Alltagsleben elementar und für die Teilnahme am sozialen Leben in der modernen Welt unverzichtbar sind. Es bestehen dabei regelmäßig keine Anknüpfungspunkte an ein zurechenbar vorwerftbares Verhalten, eine – auch nur abstrakte –

³⁶ 15, Boulevard Du Jazz, L-4370 Belvaux, Tél. : (+352) 26 10 60 -1.

³⁷ <https://cnpd.public.lu/de/publications/rapports.html>.

³⁸ Weichert in Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, EU-DSGVO und BDSG, 3. Aufl. 2024, § 3 TTDG Rn. 16-22 m. w. N.

³⁹ Weichert, Das Recht auf Anonymität finanzieller Transaktionen, 27.12.2016, https://www.netzwerk-daten-schutz-expertise.de/sites/default/files/gut_2016_5gwr1271216.pdf, S. 10.

Gefährlichkeit oder sonst eine qualifizierte, also eine gesellschaftlich relevante Situation.⁴⁰ Vielmehr geht es um rein zivilrechtliche Aktivitäten der PayPal-Nutzenden mit häufig sehr geringen Beträgen, die in der Vergangenheit üblicherweise anonym mit Bargeld beglichen wurden.

Die **freie wirtschaftliche Betätigung** soll im Interesse des Grundrechts- und des Demokratischschutzes nicht total erfasst und registriert werden. Gemäß dem deutschen wie dem europäischen Verfassungsrecht ist die Anonymität des Zahlungsverkehrs der geforderte Urzustand, der nur nach besonderer Rechtfertigung und nur soweit erforderlich verlassen werden darf.⁴¹ Durch den Wechsel vom anonymen und weitgehend spurenlosen Zahlungsverkehr mit analogem Bargeld hin zu digitalen Bezahlvorgängen gewinnt der Grundrechtsschutz zunehmende Relevanz: Wer was bei welcher Gelegenheit kauft bzw. verkauft, wird beim digitalen Bezahlen im Web bzw. am Point of Sale erfasst; diese Daten werden weiter ausgewertet. Die Kontrolle und Überwachung unseres Konsums durch die Registrierung der Bezahlvorgänge führt zu einer informationellen Beschränkung unserer marktwirtschaftlichen Freiheit.⁴²

In unserer Wirtschaftsordnung ist fast nichts umsonst. Der Alltag des Menschen wird geprägt von seinen Finanztransaktionen. Diese sind für den **Homo Oeconomicus** identitätsbestimmend. Unabhängig von jeder Sensibilität im Einzelfall gibt es kaum etwas Aussagekräftigeres über die Persönlichkeit eines Menschen als die **Gesamtheit seiner Zahlungsdaten**.⁴³

Informationen dazu, wer als Privatperson wann bei welcher Gelegenheit wie viel für welchen Zweck an wen bezahlt hat, geben **tiefe Einblicke in die Persönlichkeit** der Betroffenen. Sie geben Auskunft über die Inhalte von Beziehungen und deren ökonomische Bewertung. Dies gilt in besonderem Maße für sensitive Vorgänge: Spenden für politische, karitative oder religiöse Zwecke, Zahlungen für sexuelle Dienstleistungen, die kostenpflichtige Inanspruchnahme psychologischer, medizinischer, sozialer oder finanzieller Hilfe, das Entgelt für privat- oder gesellschaftsschädlichen Konsum – in all diesen Fällen lassen sich sehr weit gehende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit der Betroffenen ziehen.

Die hohe Aussagekraft der Finanztransaktionsdaten begründet ein hohes Nutzungs- und auch ein **hohes Missbrauchspotenzial**. Aus den Daten lässt sich die Bonität ableiten, die im Wirtschaftsverkehr von hoher Relevanz ist. Informationen über Konsumgewohnheiten, Interessen und wirtschaftliches Verhalten ermöglichen zielgerichtete, manipulative Werbung.

⁴⁰ BVerfG 02.03.2010 – 1 BvR 256/08 u. a., NJW 2010, 838, Rn. 210.

⁴¹ Weichert, Datenschutz bei FinTechs, Compliance-Berater (CB) 4/2016, S. 110.

⁴² Weichert, Das Recht auf Anonymität finanzieller Transaktionen (Fn. 39), S. 11 f.

⁴³ Weichert, Das Recht auf Anonymität finanzieller Transaktionen (Fn. 39), S. 12 f.

Es können Rückschlüsse gezogen werden, welche Preise eine Person bereit ist, für Produkte zu zahlen, wodurch eine individualisierte Preisgestaltung durch Anbieter ermöglicht wird.⁴⁴

Die Transaktionsdaten erlauben Rückschlüsse auf Alter, Geschlecht, sozialen Status, Finanzkraft oder spezifische Merkmale (sexuelle Orientierung, politische Vorlieben, Behinderungen, seelische Verfasstheit). Hierin liegt ein hohes **Diskriminierungsrisiko**, wodurch Betroffeneninteressen beeinträchtigt werden können.⁴⁵

Die besondere **Schutzbedürftigkeit von Finanzdaten** begründet sich zudem aus dem Umstand, dass diese die Grundlage für finanzielle Gefährdungen für die Betroffenen sein können. Online-Betrug ist im Internet inzwischen allgegenwärtig und basiert darauf, dass die Analyse von Finanzdaten als Grundlage für die Identifizierung geeigneter Opfer herangezogen werden kann und dass die Finanzdaten selbst manipuliert werden können. Auch können durch die Übernahme von Konten unberechtigte Transaktionen veranlasst werden oder die Betroffenen durch Täuschungen veranlasst werden, selbst für sie schädliche Transaktionen vorzunehmen.

Zahlungsdaten beziehen sich auf Finanztransaktionen, in denen oft auf beiden Seiten natürliche Personen beteiligt sind. Sie haben dann nicht nur Aussagekraft über die zahlende Person, sondern auch über den **Zahlungsempfänger**.⁴⁶

3.2 Grundrechtsgeltung für PayPal

Finanzdienstleister genießen – wie alle Wirtschaftsunternehmen – Grundrechtsschutz. Dies gilt insbesondere für die in Art. 16 GRCh und in den Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 und 19 Abs. 3 GG gewährleistete **unternehmerische Freiheit**.⁴⁷

Im Finanzbereich besteht regelmäßig ein **großes Macht- und Informationsgefälle** zwischen den Parteien – zwischen dem Finanzdienstleister und dem Verbraucher. Die Grundrechte einschließlich des Grundrechts auf Datenschutz entfalten auch im Privatrechtsverkehr als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen ihre Wirkkraft. Hat ein Partner in einem Vertragsverhältnis ein derartiges Gewicht, dass er die Vertragsinhalte faktisch einseitig bestimmen kann, so ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung und den Ausgleich der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragsleistung für den anderen Partner für seine Lebensgestaltung von erheblicher Bedeutung ist. In solchen Fällen kommt dem Staat eine Schutzwicht zu. Es muss vermieden

⁴⁴ Flottau/Salzburger, Wenn KI die Preise macht, SZ 17.09.2025, S. 14.

⁴⁵ EuGH 09.01.2025 – C-394/23, Rn. 61 f., NJW 2025, S. 812.

⁴⁶ CNIL (Fn. 10), S. 10 ff.

⁴⁷ Störing in Casper/Terlau, Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, 3. Aufl. 2024, § 59 Rn. 32.

werden, dass die Selbstbestimmung des schwächeren Partners in Fremdbestimmung umschlägt.⁴⁸

PayPal ist ein Unternehmen, das angesichts seiner Marktposition, seiner technischen Möglichkeiten sowie seiner finanziellen und personellen Ressourcen einer **umfassenden Grundrechtsbindung** unterliegt. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern, für die möglicherweise die Nutzung von PayPal für Alltagsverrichtungen alternativlos ist. Diese sind in solchen Fällen gezwungen, die von PayPal vorgegebenen Vertragsbedingungen und deren Umsetzung durch das Unternehmen zu akzeptieren.

3.3 Abwägungsbedarf

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung des Umgangs mit personenbezogenen Finanztransaktionen bedarf es einer **Abwägung** der Schutzinteressen der Betroffenen mit Nutzungsinteressen des Finanzunternehmens.

Die Regelungen des Datenschutzrechts und des Verbraucherrechts zielen darauf ab, angesichts des Ungleichgewichts zwischen großen Wirtschaftsunternehmen einerseits und betroffenen Verbrauchern andererseits einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Bei der Auslegung offen formulierter Regelungen bedarf es einer umfassenden Abwägung der gegenläufigen Belange. Bei der Betrachtung der Dienste von Finanzunternehmen hat im Rahmen der Auslegung des Datenschutz-, des AGB- und des Verbraucherrechts der **Schutz der schwächeren Seite** eine zentrale Bedeutung.⁴⁹

Zu den Nutzungsinteressen eines Finanzunternehmens gehört es, den **gesetzlichen Anforderungen** hinsichtlich seiner Datenverarbeitung zu genügen. Im hoch regulierten Finanzbereich bestehen vielfältige hoheitliche Vorgaben in Bezug auf den Umgang mit den Kundendaten. So bestehen aus handels- und steuerrechtlichen Gründen mehrjährige Speicherpflichten.⁵⁰ Hinzu kommen Verpflichtungen zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung sowie zur Gewährleistung eines sicheren Zahlungsverkehrs.⁵¹

Neben der Beachtung bestehender gesetzlicher Pflichten können sich Finanzunternehmen bei ihrer Datenverarbeitung darauf berufen, dass diese für die Abwicklung der Vertragsbeziehungen erforderlich oder zumindest dienlich ist. Im Vordergrund steht dabei der **Schutz vor finanziellen und sicherheitstechnischen Risiken**. Welche konkreten Vorkehrungen

⁴⁸ BVerfG 23.10.2006 – 1 BvR 2027/02, Rn. 29-36, JZ 2007, 576 f.; BVerfG 17.07.2013 – 1 BvR 3167/08, JZ 2013, Rn. 17-20.

⁴⁹ Weichert CB 2016, S. 111.

⁵⁰ Weichert CB 2016, S. 113 f.

⁵¹ Überblick bei Heinsohn in Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, § 14 (S. 391 ff.).

und Maßnahmen mit der Verarbeitung von verbraucherbezogenen Daten erlaubt sind, kann für die jeweiligen Fallgestaltungen nur gesondert beurteilt werden, wobei die Schutzinteressen der Betroffenen mit den Nutzungsinteressen abgewogen werden müssen. Eine mittel- oder sogar langfristigen Speicherung von E-Payment-Daten kann zudem wegen Nachweispflichten gegenüber dem Kunden nicht nur praktisch sondern auch rechtlich legitimiert sein.

4 Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenverarbeitung von öffentlichen und privaten Stellen wird – auch im Finanzbereich – allgemein durch die **direkt anwendbare** europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt. Daneben bestehen nationale Vorschriften, die teilweise ebenfalls auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) zurückgehen.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Finanzdienstleister ist gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Beachtung der **Verarbeitungs-Grundsätze** in Art. 5 Abs. 1 DSGVO: Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz (lit. a), Zweckbindung (lit. b), Datenminimierung (lit. c), Richtigkeit (lit. d), Speicherbegrenzung (lit. e), Integrität und Vertraulichkeit (lit. f).

4.1 Rechtsgrundlagen

Als **allgemeine Rechtsgrundlage** für die Datenverarbeitung bei Finanzdienstleistern kommen nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Frage: die Einwilligung des Betroffenen (lit. a), der mit ihm abgeschlossene Vertrag (lit. b), die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit. c) sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die schutzwürdigen Betroffeneninteressen überwiegen (lit. f).

Bei Verträgen zwischen Finanzdienstleistern und deren Kunden handelt es sich um **Geschäftsbesorgungsverträge** (§ 675 BGB), welche die Erbringung von Zahlungsdiensten zum Gegenstand haben (§§ 675c ff., insbes. § 675f BGB). Die im BGB enthaltenen Regelungen enthalten Informationspflichten, die sich jedoch nicht auf die Datenverarbeitung beziehen.⁵² Anwendbar ist das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG), aus dem sich Pflichten bei der Datenverarbeitung ergeben (s. u. 5.2). Gemäß dem jeweils von den Kunden in Anspruch genommenen, vertraglich vorgesehenen Zwecken, ist die Verarbeitung von Daten erforderlich. Die Vertragsbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens, insbesondere in der Datenschutzerklärung und in den Nutzungsbedingungen konkretisiert (s. u. 6).

⁵² Störing in Casper/Terlau (Fn. 47), § 59 Rn. 38.

Die DSGVO anerkennt ein berechtigtes Interesse an einer Verarbeitung innerhalb einer **Unternehmensgruppe** für „interne Verwaltungszwecke“ (ErwGr 48 S. 1 DSGVO).

Der Begriff des **berechtigten Interesses** schließt ein rechtliches, ein wirtschaftliches oder ideelles Interesse mit ein, was zunächst ein breites Spektrum umfasst.⁵³ Die Interessen dürfen nicht illegitim oder sittenwidrig sein und müssen mit der Rechtsordnung im Einklang stehen.⁵⁴ Die Nutzung muss den Anforderungen von Treu und Glauben entsprechen (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO). Das berechtigte Interesse kann auch das von Dritten sein.⁵⁵ Fehlt es an einer möglichen wirksamen Einwilligung des Betroffenen, so ist die Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO jedoch **eng auszulegen**.⁵⁶

Die DSGVO als zentrale europäische Datenschutzregelung enthält keine spezifischen Vorgaben für die Verarbeitung von Finanzdaten. Diese gehören nicht, wie z. B. Gesundheits- oder biometrische Identifizierungsdaten, zu den besonders geschützten „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (sog. **sensitive Daten**).⁵⁷ Sobald jedoch aus Finanzdaten Rückschlüsse auf o. g. sensitive Daten gezogen werden, so fallen sie dennoch unter den spezifischen Schutz des Art. 9 DSGVO. Dies ist z. B. der Fall bei Zahlungen wegen einer Gesundheitsbehandlung an eine Person, die einen Heilberuf ausübt. Auch kann aus Spenden an eine politische Partei auf die politische Meinung oder an eine religiöse Einrichtung auf die religiöse Überzeugung geschlossen werden. Werden biometrische Merkmale zur Authentifizierung bei einer Finanztransaktion verwendet, so fällt auch diese Transaktion in den Anwendungsbereich des Art. 9 DSGVO.⁵⁸ Ist dessen Anwendungsbereich erst einmal gegeben, so gelten alle in Art. 9 Abs. 2-4 DSGVO genannten zusätzlichen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen. Bei Daten aus dem weiten Bereich der Gesundheitsversorgung (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO) sind durch nationales Recht spezifische Geheimhaltungspflichten des beteiligten Fachpersonals (z. B. die berufliche Schweigepflicht, § 203 StGB) geregelt (Art. 6 Abs. 3 DSGVO; dazu s. u. 7.6 am Ende).

Erfolgt eine Verarbeitung von sensiblen, mit hohem Missbrauchspotenzial behafteten, gleichwohl nicht in Art. 9 Abs. 1 DSGVO erfassten Daten (s. o. 3.1), so ist dies bei der **Abwägung** von berechtigten Verarbeitungsinteressen mit den schutzwürdigen Betroffeneninteressen zu berücksichtigen.⁵⁹

⁵³ EuGH 09.01.2025 – C-394/23, Rn. 46, NJW 2025, 810; Leicht/Baumann NJW 2025, 2127, Rn. 6.

⁵⁴ Schantz in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 6 Abs. 1, Rn. 100.

⁵⁵ Störing in Casper/Terlau (Fn. 47), § 59 Rn. 44-46.

⁵⁶ EuGH 09.01.2025 – C-394/23, Rn. 27, NJW 2025, S. 808.

⁵⁷ Weichert in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 19a.

⁵⁸ Forgo/Skorjanc in Mösllein/Omlor, FinTech-Handbuch, 2. Aufl. 2021, § 15 Rn. 34 f.

⁵⁹ Frenzel in Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2021, Art. 9 Rn. 7.

4.2 Transparenz, Betroffenenrechte

Personenbezogene Daten müssen „in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“ (Transparenz, Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO). Das Transparenzerfordernis bezieht sich auf alle wesentlichen Aspekte der personenbezogenen Datenverarbeitung.⁶⁰ Die Art. 12-14 DSGVO verpflichten den Verantwortlichen, die Betroffenen „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ zu informieren (Art. 12 Abs. 1 S. 1), und zwar über die Identität des Verantwortlichen, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Zwecke der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlagen, konkrete berechtigte Interessen, Empfänger, Drittlandsübermittlungen, Speicherdauer, automatisierte Entscheidungen sowie die den Betroffenen zustehenden Rechte, sowohl bei der Direkterhebung als auch bei einer Datenerhebung bei Dritten (Art. 13/14 Abs. 1, 2).

Zudem bestehen gemäß der DSGVO **Betroffenenrechte**, die auf eigene Initiative geltend gemacht werden, u. a. ein Recht auf Auskunft (Art. 15), auf Datenberichtigung (Art. 16), auf Löschung (Art. 17), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), auf Datenübertragung (Art. 20), auf Widerspruch (Art. 21), auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (Art. 77), auf Rechtsschutz (Art. 78, 79) sowie auf Schadenersatz (Art. 82).

5 Spezielles Finanzrecht

Das Recht der Finanzdienstleistungen ist in einem starken Maße reguliert. Ziele sind die Finanzstabilität, die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs generell sowie von Finanztransaktionen speziell, der Verhinderung von Betrug, Geldwäsche und anderen Straftaten sowie der Verbraucherschutz. Ein besonderes Finanzdatenschutzrecht besteht nicht. Wohl aber haben finanzrechtliche Regelungen oft Bezüge zur Datenverarbeitung. Derartige Regelungen sind im Rahmen der DSGVO vorgesehenen **Öffnungsklauseln** möglich und konkretisieren die allgemeinen Vorgaben der DSGVO. Bzgl. Zahlungsdienstleistern bestehen auf europäischer Ebene die Payment Service Directive 2 (PSD2) sowie deren nationale Umsetzung im Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG). Bei der Anwendung der Regelungen im ZAG sowie in anderen speziellen Gesetzen muss der von Art. 6 und 9 DSGVO gesetzte Rahmen (s. o. 4.1) beachtet werden.

5.1 Bankgeheimnis

Das **Bankgeheimnis** spielt schon seit langem im Finanzrecht eine wichtige Rolle. Dabei handelt es sich um eine zivilrechtlich begründete Geheimhaltungspflicht zwischen Kreditinstitut und Kunden. Damit wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kunden einschließlich der

⁶⁰ Weichert in Däubler/Wedde/Weichert/Sommer (Fn. 38), Art. 5 Rn. 23 ff.

persönlichen Geheimsphäre geschützt. Gesetzliche Offenlegungspflichten der Banken, etwa zur Bekämpfung von Geldwäsche, können das Bankgeheimnis verdrängen. Es konkretisiert eine zentrale vertragliche Pflicht des Finanzunternehmens gegenüber dem Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).⁶¹

5.2 PSD 2/Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz

Die Regulierung von Zahlungsdienstleistungen erfolgt auf europäischer Ebene mit der **Payment Service Directive 2** (PSD 2 – Zweite Richtlinie für Zahlungsdienstleiter)⁶² Gemäß ErwGr 89 PSD 2 müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie die genauen Zwecke der Verarbeitung angegeben, die entsprechenden Rechtsgrundlagen genannt und die Sicherheitsanforderungen der DSGVO umgesetzt werden. Die Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Beschränkung auf den Zweck und der Angemessenheit der Frist für die Speicherung sind zu achten. Art. 66 Abs. 3 lit. g PSD 2 sieht vor, dass ein Zahlungsauslösedienst „Daten nicht für andere Zwecke als für das Erbringen des vom Zahler ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösedienstes verwenden, darauf zugreifen und speichern“ darf.

Die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD 2) wird im deutschen Recht durch das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) umgesetzt.⁶³ PSD 2 und ZAG sind anwendbar auf Zahlungsinstitute und **Zahlungsdienste**.⁶⁴

Hinsichtlich der Datenkategorien differenziert die PSD 2 und das ZAG lediglich zwischen **sensiblen Zahlungsdaten** und sonstigen anfallenden personenbezogenen Daten: „Sensible Zahlungsdaten sind Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsmerkmale, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können“ (§ 1 Abs. 26 ZAG). Sensible Zahlungsdaten dürfen von Dritten nicht angefordert werden. Der Zugang hierzu muss auf den Nutzer beschränkt bleiben (§ 51 Abs. 1 S. 3, 4, Abs. 2 S. 2 ZAG). Deren Speicherung bei Zahlungsauslösediensten⁶⁵ wird untersagt (§ 49 Abs. 4 ZAG). Sensible Zahlungsdaten unterscheiden sich von sensitive Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO und unterliegen anderen rechtlichen Anforderungen (s. o. 4.1).⁶⁶

In Art. 94 Abs. 1 S. 1 PSD 2 und § 59 Abs. 1 ZAG ist zum „Datenschutz“ vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Datenverarbeitung durch Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister

⁶¹ Spoerr in Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2.Aufl. 2022, Syst. J Rn. 26-31; Forgo/Skorjanc in Möslein/Omlor (Fn. 58), § 15 Rn. 38 f. (S. 319); zum Bankgeheimnis in Frankreich CNIL (Fn. 10), S. 16.

⁶² RL (EU) 2015/2366 v. 25.11.2015, ABI. EU v. 23.12.2015.

⁶³ ZAG v. 17.07.2017, BGBI. I, S. 2446.

⁶⁴ § 1 Abs. 1 ZAG, vgl. ErwGr 28 PSD 2.

⁶⁵ Zahlungsauslösedienste sind eine spezifische Form (des Handelns) von Finanz- bzw. Zahlungsdienstleistern (§ 1 S. 2 Nr. 7 ZAG).

⁶⁶ Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien zum Zusammenspiel zwischen der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und der DSGVO, 06/2020, Vers. 2.0 v. 15.12.2020, S. 21 f. (Rn. 52).

gestatten, „sofern das zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist“. Ansonsten gilt gemäß Art. 94 Abs. 2 PSD 2: „Zahlungsdienstleister dürfen die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der **ausdrücklichen Zustimmung** der Zahlungsdienstnutzer abrufen, verarbeiten und speichern“ (entsprechend § 59 Abs. 2 ZAG). Im Übrigen ist die DSGVO anwendbar.

Zu Art. 94 Abs. 2 PSD vertritt der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) die Ansicht, dass die darin geforderte Zustimmung eine „**zusätzliche vertragliche Anforderung**“ ist.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist demnach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.⁶⁷

Der EDSA fordert, dass die **Zwecke der Erhebung klar und konkret** festzulegen sind: Es muss hinreichend detailliert benannt werden, welche Art der Verarbeitung zu dem jeweiligen bestimmten Zweck gehört bzw. welche nicht dazu gehört. So muss es möglich sein, dass die Einhaltung des Rechts bewertet und die Anwendung von Datenschutzgarantien sichergestellt werden kann. Die ausdrückliche Zustimmung muss umfassend informiert und freiwillig erfolgen.⁶⁸

Die PSD 2 und das ZAG verfolgen somit das Ziel, die Vorgaben des klassischen **Bankgeheimnisses auszuweiten** auf die durch die Digitalisierung des Zahlungsverkehrs hinzu gekommenen Zahlungsdienstleister. Diese erhalten die Befugnis, die dem Bankgeheimnis unterliegenden Daten auch für ihre Geschäftszwecke zu nutzen, werden aber zugleich zu einer weitgehenden Vertraulichkeit verpflichtet.⁶⁹

6 Vorgaben für Verbraucher durch PayPal

Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) von PayPal⁷⁰ werden – wie die der meisten Internetplattformen – von deren Kunden nicht und nur unzureichend zu Kenntnis genommen. Viele Nutzende bestätigen ihre Kenntnisnahme und Akzeptanz ohne das Aufrufen der entsprechenden Webseiten. Das Bestätigen der AGB ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistung. Dessen ungeachtet werden die AGB als Datenschutzerklärung und als Nutzungsbedingungen Vertragsbestandteil und enthalten damit eine Selbstbindung des Unternehmens (§§ 305 ff. BGB). Sie geben Anhaltspunkte für die Datenverarbeitung des Unternehmens und sind damit oft die einzige Informationsgrundlage, an Hand derer Verbraucherinnen und Verbraucher eine verbraucher- und

⁶⁷ EDSA (Fn. 66), Rn. 35-37.

⁶⁸ EDSA (Fn. 66), Rn. 41-43.

⁶⁹ Weichert BB 2018, S. 1162.

⁷⁰ Alle AGB von PayPal unter <https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/home>.

datenschutzrechtliche Bewertung vornehmen können, ohne die erfolgende Datenverarbeitung einer technischen Analyse zu unterziehen.

Bei den AGB von PayPal handelt es sich um insgesamt **17 Dokumente**. Für die Kunden ist nur schwer erkennbar, welche dieser Dokumente auf ihre jeweilige Nutzung anwendbar sind. Die meisten dieser Dokumente enthalten allerdings Aussagen zur personenbezogenen Datenverarbeitung, was ihren Zusammenhang vollends unverständlich macht.

Die **Datenschutzerklärung**⁷¹ von PayPal wurde zuletzt am 08.05.2025 aktualisiert. Diese Version besteht aus knapp 50.000 Zeichen und knapp 7.000 Wörtern und füllt ausgedruckt 20 Seiten.

Die aktuellen **Nutzungsbedingungen**⁷² von PayPal wurden zuletzt am 15.04.2025 aktualisiert. Sie bestehen aus knapp 130.000 Zeichen und damit aus knapp 20.000 Wörtern. Der Übersichtlichkeit und der Verständlichkeit ist es nicht dienlich, dass es dafür kein Inhaltsverzeichnis und keine Nummerierung der Themen gibt. In den Nutzungsbedingungen heißt es eingangs: „Mit der Eröffnung und Nutzung eines PayPal-Kontos erklären Sie sich damit einverstanden, alle Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen einzuhalten.“ Und fast ganz am Ende steht: „Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig. Lesen Sie unsere **Datenschutzerklärung**, um zu erfahren, wie wir Ihre Daten schützen und in welchem Umfang wir sie verwenden und offenlegen.“

Mit Datum vom 15.10.2025 kündigte PayPal seinen Kunden per Mail AGB-Änderungen an, die zumeist am 22. Januar 2026 in Kraft treten werden. Diese haben aber keinen Bezug zur Datenverarbeitung des Unternehmens.⁷³

7 Anwendung der Regelungen auf PayPal

Im Folgenden wird das PayPal-Angebot einer Datenschutzprüfung unterzogen. Diese Prüfung erfolgt nicht umfassend und erstreckt sich vorrangig auf Fragen der **materiell-rechtlichen Zulässigkeit**, soweit diese klärungsbedürftig ist bzw. problematisch erscheint. Nicht näher angesprochen werden die Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 15-21 DSGVO) und die Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Art. 25, 32 DSGVO).

Die Regelungen des ZAG sind auf PayPal umfassend anwendbar, da das Unternehmen folgende Funktionen wahrnimmt: Einzahlungsgeschäft, Auszahlungsgeschäft, Lastschrift, Kartenzahlung,

⁷¹ <https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/privacy-full>.

⁷² <https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/useragreement-full>; zu den Nachbesserungen 2023: Europäische Kommission, Deutsche Vertretung, Verbraucherschutz: PayPal passt seine Nutzungsbedingungen an EU-Vorschriften an, PE v. 20.12.2023.

⁷³ Ankündigung von Änderungen der PayPal-Nutzungsbedingungen für Deutschland, <https://www.paypal.com/de/legalhub/> 15.10.2025.

Überweisung, Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung. Bei PayPal handelt es sich um einen **E-Geld-Anbieter** i. S. v. § 1 Abs. 17 ZAG.⁷⁴

7.1 Verantwortlichkeit und weitere Beteiligte

Verantwortlich im Sinne des europäischen Datenschutzrechts für das PayPal-Angebot als Zahlungsdienstleister ist **PayPal (Europe) S.à.r.l. et Cie, S.C.A.**, 22-24 Boulevard Royal L-2449, Luxemburg (Handelsregisternummer: R.C.S. Luxembourg B 118 349, USt-IdNr.: LU22046007).

Als persönlich haftende Gesellschafterin der PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. wird im Impressum angegeben: PayPal (Europe) S.à r.l., Handelsregisternummer: R.C.S Luxembourg B 127 485. Als Mitglieder des aktuellen Management-Boards (Conseil de Gérance) der PayPal (Europe) S.à r.l. werden genannt: Sean Byrne, Fabrice Borsello und Steeves Oster. Die PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. wird EU-weit als Bank geführt. Aufsichtsbehörde ist die luxemburgische Bankenaufsicht CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier)^{75,76}. Die Abkürzung „S.à.r.l.“ steht in Luxemburg für „**Société à responsabilité limitée**“, was in Deutschland der GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) entspricht. Der Zusatz „et Cie“ bei S.a.r.l. et Cie s.c.a. weist auf weitere Gesellschafter hin und bedeutet „und Co“. Die Abkürzung „s.c.a.“ steht für „**Société en Commandite par Actions**“. Sie entspricht der deutschen „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA). Es handelt sich also um eine Bezeichnung für eine Unternehmensform, die Charakteristiken von Kommanditgesellschaft (KG) und Aktiengesellschaft (AG) vereint.

Die PayPal S.à r.l. et Cie ist eine 100%ige **Tochter der PayPal Incorporated** mit Sitz in San José in Kalifornien/USA.⁷⁷

In **Deutschland** hatte PayPal seine Zentrale bisher in Kleinmachnow vor den Toren Berlins. Zum 01.01.2026 wird der Online-Bezahldienst nach Berlin auf den Kurfürstendamm umziehen.⁷⁸ Daneben gibt es mit dem Engineering-und-Innovation-Büro in Berlin eine zweite PayPal-Präsenz. Dieses arbeitet in Bereich der Produktentwicklung und der Förderung globaler Technologielösungen und Infrastruktur.⁷⁹

In den AGB taucht der Begriff „**PayPal-Unternehmen**“ auf. Bezeichnet werden damit „PayPal (Europe) S.à.r.l. et Cie, S.C.A. sowie die Gruppe der Unternehmen, die jeweils die einzelnen Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert, von ihnen kontrolliert wird oder sich mit ihnen

⁷⁴ Grohe in Herresthal/Schindele/Müller (Fn. 4), § 30 Rn. 2 (S. 558 f.).

⁷⁵ Aufsichtskommission: 283, route d’Arlon, L-1150 Luxembourg.

⁷⁶ <https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/imprint>.

⁷⁷ 2211 N 1st St. San Jose, CA 95131.

⁷⁸ Albert-Einstein-Ring 2-6, 14532 Kleinmachnow; PayPal zieht aus Kleinmachnow nach Berlin, 10.06.2025, <https://www.stadtblatt-online.de>.

⁷⁹ S. u. Anhang, Antwort zu Frage 1; <https://exa.ai/webssets/directory/paypal-offices>.

in gemeinsamem Besitz befindet“. An diese Unternehmen gibt PayPal auf der Grundlage von bindenden Unternehmensregeln (Binding Corporate Rules - BCR)⁸⁰ personenbezogene Daten weiter. Diese BCR müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt worden sein (Art. 47 Abs. 1 DSGVO) und sind für die einbezogenen Unternehmen verbindlich (s. u. 7.14). Gemäß den von der Datenschutzaufsicht in Luxemburg 2018 erstmals genehmigten PayPal-BCR⁸¹ erfasst sind Tochterunternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum sowie in folgenden Ländern: „Argentinien, Australien, Brasilien, Britische Jungferninseln, China, Großbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Kanada, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Philippinen, Republik Korea, Russland, Schweiz, Singapur, Taiwan, Türkei und USA“. Um welche Unternehmen es sich konkret handelt, benennen die PayPal-BCR nicht. Auch an anderer Stelle sind hierzu keine Informationen öffentlich verfügbar.⁸²

Inwieweit die erwähnten, aber nicht konkret benannten PayPal-Unternehmen als **Auftragsverarbeiter** (Art. 28 DSGVO), im Rahmen einer gemeinsamen **Verantwortlichkeit** (Art. 26 DSGVO) oder als **Übermittlungsempfänger** eingebunden sind, ergibt sich aus den AGB nicht.

PayPal geht gemäß den Nutzungsbedingungen davon aus, dass **Verkäufer**, die personenbezogene Daten von PayPal-Kunden verarbeiten „unabhängige Datenverantwortliche“ i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind.⁸³ Diese stünden nicht in einer gemeinsamen Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) mit PayPal. Dies trifft nicht zu: Bei den Transaktionsprozessen zwischen den Verbrauchern und den Händlern ist PayPal mit seiner Verantwortlichkeit vollständig eingebunden. Die Datenverarbeitung von der Eingabe des Verbrauchers bis zur Gutschrift für den Empfänger ist ein gemeinsam intendierter unteilbarer Verarbeitungsprozess, bei dem PayPal und der Händler jeweils selbstständig, aber gemeinsam über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmen. Sie sind daher gemeinsam Verantwortliche i. S. v. Art. 26 DSGVO.⁸⁴

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht auch in der Beziehung der **Kreditinstitute** und PayPal hinsichtlich der Abwicklung der Finanztransaktion zwischen diesen beiden Einrichtungen.⁸⁵ Eine Hinweis hierauf gibt PayPal in seinen AGB nicht.

Im Fall einer Auftragsverarbeitung ist der Abschluss eines Vertrags gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO erforderlich. Inwieweit **Vereinbarungen zwischen gemeinsam Verantwortlichen** i. S. v.

⁸⁰ https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/bcr?locale.x=de_DE.

⁸¹ The CNPD approves the BCR of PayPal, 09.02.2018, Dernière mise à jour 05/06/2025, <https://cnpd.public.lu/en/actualites/national/2018/02/bcr-paypal.html>.

⁸² S. u. Anhang, Antwort zu Frage 2.

⁸³ PayPal-Datenschutzerklärung 2.

⁸⁴ CNIL (Fn. 10), S. 54; Weichert in Däubler/Wedde/Weichert/Sommer (Fn. 38), Art. 4 Rn. 92, 92a; unklar PayPal s. u. Anhang Antwort zu Frage 3.

⁸⁵ Lohmann in Herresthal/Schindèle/Müller (Fn. 4), § 17 Rn. 21 (S. 345).

Art. 26 DSGVO bestehen, kann von außen nicht beurteilt werden. In seinen AGB gibt PayPal keine Hinweise darauf, dass gemeinsame Verantwortlichkeiten bestehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die geforderten Vereinbarungen nicht bestehen, da sie andernfalls gemäß Art. 26 Abs. 2 DSGVO die wesentlichen Vertragsinhalte in der Datenschutzerklärung erläutern müssten. In jedem Fall genügen eventuell bestehende Vereinbarungen nicht den in Art. 26 Abs. 1 u. 2 DSGVO inhaltlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Transparenz bzgl. der Rechtswahrnehmung durch die Betroffenen.

7.2 Verarbeitete Daten

Die Datenschutzerklärung⁸⁶ benennt auf vier Seiten der Datenschutzerklärung Datenkategorien, die PayPal verarbeitet, u. a. folgende **Kategorien, die beim Kunden erhoben werden:**

„Anmelde- und Kontaktdaten“, „Identifizierungs- und Unterschriftdaten“, „Zahlungsinformationen“, „Informationen zu Ihren importierten Kontakten“, „Daten in Ihrem Kontoprofil“, „Informationen, die Sie angeben, wenn Sie uns kontaktieren“, „Gerätedaten“ sowie „abgeleitete Daten“.

Diese Liste ist für die Betroffenen wenig überschaubar. Die unter jeder Kategorie benannten Präzisierungen werden nur beispielhaft genannt. Darüber hinausgehende Merkmale können also in die Verarbeitung einbezogen sein.

Wie **sensibel** die tatsächlich verarbeiteten **Daten** sein können, lässt sich ansatzweise an einzelnen Beispielen in der PayPal-Datenschutzerklärung erkennen:

„Ihr Einkommen, Ihre Telefonnummer, Ihre Steuernummer, Ihre Zahlungsinformationen, Informationen über Ihren Beruf, Ihr Beschäftigungsverhältnis“, „Ihr Alter und Ihre biometrischen Daten“, „Beschreibung Ihrer Person, die sensible personenbezogene Daten enthalten kann, welche Aufschluss über religiöse Überzeugungen, politische oder philosophische Ansichten, Behinderungen, sexuelle Orientierung sowie biometrische Daten geben. Sie können Ihr Profil jederzeit als ‘privat’ kennzeichnen“, „Verhaltensmuster und persönliche Vorlieben, Browsing- und Kaufgewohnheiten sowie Ihre Kreditwürdigkeit“.

Finanztransaktionsdaten sind bei PayPal also personenbezogene Daten, aus denen direkt oder in Kombination miteinander auch Merkmale zu entnehmen sind, die in Art. 9 Abs. 1 DSGVO als sensitiv definiert sind.⁸⁷

Hinzu kommen **Daten, die von Dritten erhoben werden:**

⁸⁶ Unter Punkt 4.

⁸⁷ CNIL (Fn. 10), S. 11.

„Daten aus den von Ihnen verknüpften Drittkonten“, „Informationen von Auskunfteien“ im Fall von kreditorischen Geschäften,⁸⁸ „Transaktionsinformationen“, „Anwendungen von Drittanbietern“ sowie „abgeleitete Daten“.

Diese Kategorien beziehen praktisch alles ein, was über Finanztransaktionen von Dritten überhaupt in Erfahrung gebracht werden kann, darunter u. a.

„Einkäufe, wie z. B. Transaktionscode, Datum, Status, Artikelbeschreibung, Menge, Preis, Währung, Lieferadresse, Online-Warenkorbinformationen“, „Standortinformationen“, „Geräte-ID, Browser-ID“. Genannt werden u. a. auch „Informationen und Verlauf Ihrer Transaktionen, bei denen Sie unsere Dienste ohne ein PayPal-Konto nutzen“.

Als weitere Oberkategorie benennt PayPal **Daten aus „Tracking-Technologien“**, also von Cookies, sonstige Trackingdaten sowie Geräte- und Standortdaten sowie „abgeleitete Daten“, was wie folgt beschrieben wird:

„Gezogene Schlussfolgerungen aus Ihren Interaktionen mit unseren Diensten sowie aus Werbeanzeigen und Angeboten, um ein Profil über Sie zu erstellen, das Verhaltensmuster und persönliche Vorlieben wie Geschlecht, Einkommen, Surf- und Kaufgewohnheiten und Kreditwürdigkeit widerspiegeln kann.“

7.3 Zwecke

Als übergeordneten Zweck der Datenverarbeitung gibt PayPal in seiner Datenschutzerklärung an, diese diene der „**Erbringung unserer Dienstleistungen**“.⁸⁹

PayPal nennt eigene Zwecke, für die eine Speicherung **im Rahmen der Erforderlichkeit** legitim sein kann:⁹⁰

- „die Erbringung unserer Dienstleistungen, die Erfüllung unserer gegenüber Ihnen bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und die sonstige Betreuung unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen; ...“
- sicherzustellen, dass Inhalte auf die für Sie und Ihr Gerät effektivste Weise dargestellt werden,
- den Missbrauch unserer Dienste im Rahmen unserer Bemühungen, unsere Plattform sicher und geschützt zu halten, zu verhindern,

⁸⁸ PayPal-Datenschutzerklärung 12.; dazu „Nutzung ihrer persönlichen Daten durch Kreditauskunfteien in Deutschland“, Stand 17.07.2025, https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/creditref?locale.x=de_DE.

⁸⁹ Unter 5.

⁹⁰ PayPal-Datenschutzerklärung 5.

- *die Ermittlung Ihrer Berechtigung zur Inanspruchnahme von Diensten, die für Sie von Interesse sein könnten, z.B. durch Vornahme interner Bonitätsprüfungen, und die damit verbundene Kommunikation mit Ihnen;*
- *Risikoanalysen, Betrugsprävention und Risikomanagement durchzuführen,⁹¹*
- *die Weiterentwicklung unserer Dienste sowie allgemeine Geschäftsentwicklungsziele, wie z.B. die Optimierung von Risikomodellen zur Betrugsreduzierung, die Entwicklung neuer Produkte und Funktionen und die Erschließung neuer Geschäftsmöglichkeiten; ...*
- *Einhaltung des geltenden Rechts, wie z.B. der Gesetze zu Geldwäscheprävention und Buchführungspflichten sowie der aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die Eigenkapitalanforderungen und der von unseren zuständigen Banken und relevanten Kartennetzwerken erlassenen Regeln. Zum Beispiel, wenn wir personenbezogene Daten zur Einhaltung der Know-Your-Customer-Voraussetzungen ("KYC") verarbeiten, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug zu vermeiden, zu erkennen und zu untersuchen. Wir führen auch Sanktionsprüfungen durch, melden Steuerbehörden, Polizeivollzugsbehörden, Vollstreckungsbehörden und Aufsichtsbehörden, wenn wir nicht durch EU-Recht und das Recht der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, aber wir nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich ist, um die geltenden Vorschriften einzuhalten,⁹² ...*
- *Durchführung von Verpflichtungen zum Risikomanagement wie Kreditleistung und Qualität, Versicherungsrisiken und Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen nach geltendem Recht.“*

Unklar ist bei vielen der oben genannten Zwecke, bei welchen Vorgängen PayPal die Verarbeitung welcher Daten für „für erforderlich“ ansieht und deshalb meint, dass diese „zulässig“ sei.

Ob und in welchem konkreten Fall einer dieser Rechtfertigungsgründe besteht, hängt von dem vom Kunden vorgenommenen **konkreten finanziellen Transaktionsvorgang** ab. Eine vertiefte rechtliche Bewertung dieser Erlaubnisgrundlagen erfolgt im vorliegenden Gutachten nicht. Diese ist auch mangels hinreichender öffentlich zugänglicher Informationen nicht möglich.

7.4 Datenübermittlungen

Gemäß Nr. 6 der PayPal-Datenschutzerklärung erklärt sich PayPal für berechtigt, die unten in 7.3 genannten Zwecke durch **andere PayPal-Unternehmen** durchführen zu lassen.

⁹¹ Art. 94 Abs. 1 PSD 2, § 59 Abs. 1 ZAG; EDSA (Fn. 66), S. 12 (Rn. 20); dazu CNIL (Fn. 10), S. 66 f.

⁹² Art. 3 Nr 2 lit. a Richtlinie (EU) 2015/849 v. 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Als **weitere Datenempfänger** werden u. a. genannt: berechtigte „Behörden“, „andere Finanzinstitute und Kartennetzwerke“, „Betrugsbekämpfungs- und Identitätsprüfungsbehörden“, „Inkassobüros“ und Auftragsverarbeiter. Zudem wird auf Kooperationen hingewiesen mit: „Partnern und Händlern, deren Dienstanbieter und sonstigen Transaktionsbeteiligten“. Als Beispiel für eine Kooperation wird genannt, „wenn Sie mit Werbeanzeigen oder Angeboten interagieren, die wir in Bezug auf einen unserer Partner oder Händler bereitstellen“.

Eine Liste von Empfängern findet sich nicht direkt in der Datenschutzschutzerklärung, sondern unter einem dort⁹³ **hinterlegten Link** unter der irreführenden Überschrift „Hinweis zu Bankvorschriften für Nutzer im EWR und in Großbritannien“. Der Link führt auf eine englischsprachige Seite mit der Überschrift „Liste der Drittparteien (außer PayPal-Kunden), an die personenbezogene Daten weitergegeben werden können“.⁹⁴ Auf dieser Liste befinden sich ca. 600 Unternehmen mit Sitz in vielen Staaten der Welt.⁹⁵

In der **über den Link erreichbaren Liste** werden folgende Empfängerkategorien aufgeführt: 1. Zahlungsanbieter, 2. Kreditauskunfteien und Betrugsbekämpfungsdienste, 3. Finanzprodukte, 4. Geschäftspartnerschaften, 5. Marketing und Public Relations, 6. sonstige Dienstleister, 7. Unternehmensgruppe und 8. Handelspartner.

Darunter finden sich wiederum Rubriken mit konkreten Empfängern. Unter „Zahlungsanbieter“ werden in 20 **Rubriken** teilweise über 20 Banken pro Rubrik aufgeführt. Die Kategorie „Kreditauskunfteien und Betrugsbekämpfungsdienste“ enthält 46 Rubriken, in denen u. a. 9 deutsche Unternehmen aufgeführt sind. Unter der Überschrift „Finanzprodukte“ finden sich 8 Rubriken, in den jeweils zumeist auch mehrere Unternehmen aufgeführt sind. Unter „Geschäftspartnerschaften“ finden sich 28 Rubriken, teilweise mit mehreren – auch deutschen – Unternehmen. Interessanterweise wird hier in einer Rubrik die „Facebook Inc (US)“ genannt. Die Überschrift „Marketing und Public Relations“ beherbergt 85 Rubriken, in denen neben vielen US-Unternehmen erstaunlich viele, nämlich 22 deutsche Unternehmen aufgeführt werden. Unter „sonstige Dienstleister“ finden sich 102 Rubriken, in denen wieder viele deutsche Dienstleister und insbesondere auch Google-Unternehmen gelistet sind. Als „Handelspartner“ werden „EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH (Germany), Coeo Inkasso GmbH (Germany)“ genannt.

⁹³ Unter 16.

⁹⁴ List of Third Parties (other than PayPal Customers) with Whom Personal Information May be Shared, last updated on 1 July 2025, https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/third-parties-list?locale.x=en_DE, dahinter verlinkt ist eine deutschsprachige frühere Liste, Stand 01.04.2025, <https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/third-parties-list-prev>.

⁹⁵ Dachwitz, Visualisiert: Mit diesen 600 Firmen teilt PayPal deine Daten, 23.01.2018, <https://netzpolitik.org/2018/visualisiert-mit-diesen-600-firmen-teilt-paypal-deine-daten/>; TAB (Fn. 17), S. 44.

Unter der Überschrift „**Unternehmensgruppe**“ wird pauschal auf die PayPal-Datenschutzerklärung verwiesen, wobei jedoch keine konkreten Unternehmen benannt werden.

In Bezug auf **kreditorische Geschäfte** findet sich in der Datenschutzerklärung⁹⁶ folgender völlig unverständliche Satz: „Ihre Daten werden auch mit den Daten aller gemeinsamen Bewerber oder anderer Finanzpartner verknüpft.“

7.5 Informationspflichten

Art. 13 Abs. 1 DSGVO verpflichtet Verantwortliche dazu, den Betroffenen, deren Daten erhoben werden, u. a. folgende Informationen zu geben: Zwecke und Rechtsgrundlagen (lit. c), die berechtigten Interessen (lit. d), die „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ (lit. e) sowie im Fall einer Übermittlung ins Drittland ein Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von Ihnen zu erhalten ist“ (lit. f). Gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO erstreckt sich die **Informationspflicht** zudem auf die Speicherdauer (lit. a) sowie das „Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung“ und „aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angemessenen Auswirkungen“ für den Betroffenen (lit. f).

Dies hat „in **präziser, transparenter, verständlicher** und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ zu erfolgen (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO). Die Information über das berechtigte Interesse ist Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.⁹⁷

Gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB werden **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (AGB) nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft wird, in zumutbarer Weise von den Inhalten der AGB Kenntnis zu nehmen. Mit diesem Transparenzgebot wird ein Mindestmaß an Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der AGB eingefordert.⁹⁸ AGB dürfen den Vertragspartner nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies kann aber der Fall sein, wenn Bestimmungen der AGB nicht klar und verständlich sind (§ 307 Abs. 1 BGB).

Die **Datenschutzerklärung** von PayPal ist hinsichtlich der Aufzählung der verarbeiteten Daten und der verfolgten Zwecke formal scheinbar detailliert. Dennoch lässt der lange Text inhaltlich nicht erkennen, mit welchen Daten auf welcher Rechtsgrundlage welche Zwecke verfolgt werden. Problematisch ist, dass sowohl die Kategorien der Daten als auch die Arten der Verarbeitung nur beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt werden. So ist für die

⁹⁶ Unter 12.

⁹⁷ EuGH 09.01.2025 – C-394/23, Rn. 63, NJW 2025, 807; dazu Leicht/Baumann NJW 2025, 2126.

⁹⁸ K. P. Berger in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 19. Aufl. 2024, § 305 Rn. 23.

Betroffenen nicht ersichtlich, ob weitere Formen der Datenverarbeitung erfolgen und wenn ja, mit welchen Daten zu welchen Zwecken.

Auch über die **Datenempfänger** erfolgt keine präzise verständliche und damit hinreichende Information. Zu den Empfängern innerhalb des PayPal-Konzerns, die als Auftragsverarbeiter oder Verantwortliche Kundendaten verarbeiten, werden keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der sonstigen Empfänger wird zwar in einer Tabelle auf Zwecke und Datenkategorien hingewiesen, ohne dass aber klar ist, ob die Verarbeitung tatsächlich erfolgt. So werden z. B. alle größeren Auskunfteien Deutschlands aufgeführt u. a. mit der Zweckangabe: „to determine creditworthiness of customers and merchants. To carry out checks for the prevention and detection of crime including fraud and/or money laundering and for the evaluation of verification process improvements“ (so Creditreform). Als Datenkategorien werden u. a. benannt: „name, address, email address, date of birth, gender, bank account details (including IBAN and BIC), information on failed direct debit payments from a bank account, information on negative account performance“ (so Schufa). Angesichts der jeweiligen Vielzahl von möglichen Empfängern ist für betroffene Verbraucher nicht im Ansatz erkennbar, welche ihrer Daten tatsächlich weitergegeben werden, um z. B. beim Empfänger die Korrektheit der Datenverarbeitung kontrollieren zu können.

Dies gilt insbesondere für die **Bonitätsprüfung**. Hierzu gibt PayPal separate AGB vor.⁹⁹ Darin benennt das Unternehmen drei Auskunfteien¹⁰⁰, ohne dass erkennbar ist, welche dieser Auskunfteien in welchen Fällen eingeschaltet wird oder ob alle drei gleichzeitig eingeschaltet werden.¹⁰¹ Für den Fall, dass die Bonitätsprüfung bei mehr als nur einer Auskunftei vorgenommen wird, erfolgt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit bzw. der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Der Verantwortliche hat bzgl. der Benennung der Empfänger im Rahmen seiner Informationspflicht **kein Wahlrecht**, wenn diese präzise benannt werden können (Genauigkeitsgebot).¹⁰² Ein solches Wahlrecht behält sich PayPal bei Konzernunternehmen vor, die nicht näher benannt werden. Auch bei weiteren Unternehmen ist nicht erkennbar, bei welchen Empfängern und welchen Daten die teilweise äußerst breit definierten Zwecke (z. B. Identitätsprüfung, nicht näher definierte Dienstleistungen) verfolgt werden.

⁹⁹ Nutzung ihrer persönlichen Daten durch Kreditauskunfteien in Deutschland, Stand 17.07.2025, https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/creditref?locale.x=de_DE.

¹⁰⁰ CRIF Bürgel GmbH, SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH/Arvato.

¹⁰¹ In diesem Fall würde gegen das Datenminimierungsbot (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) verstoßen.

¹⁰² Bäcker in Kühling/Buchner (Fn. 57), Art. 12 Rn. 11 u. Art. 13 Rn. 30; Dix in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 54), Art. 13 Rn. 12; EuGH 12.01.2023 – C-154/21 Rn. 39-51.

Die ausschließlich (aktuellste) **englischsprachige Benennung** der Drittempfänger¹⁰³ ist für viele Nutzende nicht verständlich und erfüllt nicht die Anforderungen an klare und einfache Sprache.¹⁰⁴

7.6 Rechtsgrundlagen

PayPal nimmt für sich die in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a, b, c und f. DSGVO in Anspruch (s. o. 4.1), ohne, wie rechtlich gefordert,¹⁰⁵ die einzelnen Verarbeitungsvorgänge bestimmten **Rechtsgrundlagen zuzuordnen**.

PayPal differenziert in seiner Datenschutzerklärung nicht nach der **Sensibilität der Daten**. Insofern erfolgt keine Unterscheidung gemäß den rechtlichen Vorgaben zu „sensiblen Zahlungsdaten“ (§ 1 Abs. 26 ZAG), sensitiven Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und Berufsgeheimnissen (§ 203 StGB):

Eine Erforderlichkeit der Verarbeitung von **sensitiven Daten** i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. Daten zur Gesundheit oder zum Sexualleben) für die in den Art. 9 Abs. 2 lit. b-j DSGVO genannten Zwecke (z. B. Gesundheitsversorgung, erhebliches öffentliches Interesse) durch PayPal ist nicht ersichtlich.¹⁰⁶ Die Vertragserfüllung zwischen PayPal und seinem Kunden legitimiert eine Verarbeitung solcher Daten nicht.¹⁰⁷ Insofern kommt nur eine ausdrückliche Einwilligung in Betracht (Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO). Initiiert ein Patient eine PayPal-Zahlung an einen ärztlichen Dienstleister, so erfolgt dabei eine Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten. Dabei wird zwar ausschließlich ein Zahlungszweck verfolgt, doch ist damit zwangsläufig eine Weitergabe von Gesundheitsdaten verbunden.¹⁰⁸ Erfolgt diese Zahlung durch den Betroffenen, so kann von einer ausdrücklichen Einwilligung in die zweckbezogene Datenverarbeitung bei PayPal ausgegangen werden (s. u. 7.7).¹⁰⁹ Von einer solchen Einwilligung nicht mit erfasst sind aber Datennutzungen, die über die Zahlungsabwicklung hinausgehen, insbesondere wenn dies mit Übermittlungen an Dritte einhergeht.¹¹⁰

Zusätzliche Anforderungen bestehen, wenn ein Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB Zahlungsdienste nutzt und die dabei erfolgenden Zahlungsvorgänge von einem **Berufsgeheimnis** umfasst sind. Mit dem Zahlungsgeschäft wird in solchen Fällen dem Zahlungsdienst ein Geheimnis nach § 203 StGB offenbart, wenn sich die Zahlung z. B. auf eine

¹⁰³ In Bezug auf die am 01.07.2025 geltende Liste unter https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/third-parties-list?locale.x=en_DE.

¹⁰⁴ Dix in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 54), Art. 12 Rn. 15; Däubler in Däubler/Wedde/Weichert/Sommer (Fn. 38), Art. 12 Rn. 8; Quaas in Wolff/Brink (Fn. 61), Art. 12 Rn. 20-21.

¹⁰⁵ Bäcker in Kühling/Buchner (Fn. 57), Art. 13 Rn. 26; Knyrim in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Art. 13 Rn. 40.

¹⁰⁶ EDSA (Fn. 66), S. 22 f. (Rn. 54-56).

¹⁰⁷ EDSA (Fn. 66), S. 23 (Rn. 57).

¹⁰⁸ EDSA (Fn. 66), S. 21 (Rn. 51).

¹⁰⁹ Weichert BB 2018, 1164.

¹¹⁰ EDSA (Fn. 66), S. 23 (Rn. 58); EuGH 04.10.2024 – C-21/23.

ärztliche oder anwaltliche Leistung bezieht. Berufsgeheimnisträgern ist daher im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Nutzung von PayPal untersagt, auch wenn es sich dabei im Einzelfall um Zahlungen handeln kann, die nicht einem Berufsgeheimnis unterliegen.¹¹¹ Die PSD 2 bzw. das ZAG legitimieren eine solche Offenbarung nicht. Eine Erforderlichkeit zur Offenbarung an den Zahlungsdienstleister besteht nicht, da andere Zahlungsmöglichkeiten bestehen. PayPal und deren Beschäftigte sind nicht „Mitwirkende“ i. S. v. § 203 Abs. 3 u. 4 StGB.¹¹² Eine Legitimation ist daher nur durch die explizite Einwilligung (Schweigepflichtentbindung) des Betroffenen, also z. B. des Patienten oder Mandanten, möglich.¹¹³

7.7 Einwilligungen

Die PayPal-Datenschutzerklärung unterstellt an mehreren Stellen Einwilligungen, die als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (in ausdrücklicher Form sogar für die Verarbeitung sensibler Daten) in Anspruch genommen werden können (Art. 6 Abs. 1 lit. a, 9 Abs. 2 lit. a DSGVO), „damit Sie in den Genuss bestimmter Funktionen kommen können, die zwar für die Nutzung der Dienste nicht notwendig, für Sie jedoch möglicherweise von Interesse sind, wie z.B. die Synchronisierung Ihrer Kontaktliste mit Ihrem Konto, die Bereitstellung von biometrischen Daten, bestimmte gezielte Werbung, die Verknüpfung Ihres E-Mail-Kontos für das Tracking von Paketen oder die Verbindung mit einer Plattform Dritter“.¹¹⁴

Unter Nr. 16 der PayPal-Datenschutzerklärung wird mit Verweis auf die in 7.4 genannte Liste erklärt: „Durch die Nutzung der PayPal-Dienste willigen Sie in die Übermittlung solcher Daten durch uns zum Zweck der Bereitstellung der PayPal-Dienste an Sie ein. Insbesondere stimmen Sie allen folgenden Datenverarbeitungsmaßnahmen zu und **weisen PayPal an**, diese vorzunehmen:“ Es folgt ein umfangreicher Text (über 6.000 Zeichen, über 700 Wörter), in dem Empfänger und deren Zwecke aufgeführt werden. Eine Einwilligung in die Übermittlung unterstellt wird zudem an „andere Nutzer, soweit dies ausweislich Ihrer Kontoeinstellungen zulässig ist“.¹¹⁵ Die Profileinstellungen, auf die sich PayPal beruft, sind z.B. bei Einrichtung eines PayPal-Kontos auf „Werbung zulassen“ voreingestellt (dazu s. u. 7.11).

Gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist unter Einwilligung der betroffenen Person „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Eine Einwilligung muss „ohne

¹¹¹ EuGH 04.10.2024 – C-21/23 Rn. 73 ff.

¹¹² Dazu ausführlich Weichert, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen medizinischer Forschung, 2022, S. 81 ff.; Weichert A&R 2024, 263.

¹¹³ Weichert BB 2018, 1164 m. w. N.

¹¹⁴ PayPal-Datenschutzerklärung 5. am Ende.

¹¹⁵ PayPal-Datenschutzerklärung 6.

jeden Zweifel“ erfolgt sein und auf einem aktiven Tun des Betroffenen beruhen.¹¹⁶ Voraussetzung für eine **wirksame Einwilligung** ist, dass der Betroffene der konkreten Verarbeitung seiner Daten bewusst zugestimmt hat (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Sie muss in verständlicher Form so erfolgen, dass dies von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist (Art. 7 Abs. 2 DSGVO).

Soweit die PSD 2 und das ZAG den Begriff **Zustimmung** verwenden¹¹⁷, unterscheiden sich die materiellen Anforderungen hieran nicht von denen einer Einwilligung i. S. d. Datenschutzrechts.¹¹⁸

Die Datenschutzerklärung PayPals unterstellt unter Nr. 5 und 16 eine **ausdrückliche Einwilligung**. Dabei ist unklar, ob sich die damit erfolgte Erklärung auf sensitive Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO beziehen, auf die Regelungen im ZAG (§§ 45 Abs. 1 Nr. 2, 46 S. 1 Nr. 1, 48 Abs. 1, 49 Abs. 4 S. 3 ZAG; zur Werbenutzung s. u. 7.11) oder auf die Regelungen in beiden Gesetzen.

Die ausdrückliche Einwilligung unterscheidet sich von der Einwilligung generell (Art. 7 DSGVO) dadurch, dass sie in Form einer aktiven Willenserklärung erfolgt und sich dabei auf spezifisch genannte Daten bezieht. Die beabsichtigte Verwendung muss konkret benannt werden. An den Inhalt der Erklärung ist ein **erhöhtes Maß an Bestimmtheit und Genauigkeit** zu stellen.¹¹⁹ Diese Voraussetzungen liegen bei PayPal aus mehreren Gründen nicht vor. Eine in den AGB, also im Kleingedruckten einer Datenschutzerklärung versteckte Einwilligung ist nicht ausdrücklich. Sie kann insbesondere nicht pauschal erteilt werden. Bei einer Bezugnahme auf das ZAG wird mit der Verwendung des Begriffs „ausdrücklich“ zudem intendiert, dass die Einwilligung im Einzelfall erfolgt.

Die von PayPal eingeholten Einwilligungen sind **nicht hinreichend bestimmt** und erfolgen nicht informiert.¹²⁰ Zu unbestimmt sind die Angaben zu den Zwecken und den hierfür genutzten Daten. Eine ausdrückliche Einwilligung, wie sie für die Verarbeitung sensitiver Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO benötigt wird, wird unterstellt für die Übermittlung an hunderte „Drittanbieter und Geschäftspartner, die Dienstleistungen für uns erbringen“, die in einer umfangreichen Liste aufgeführt werden: „PayPal kann die oben genannte Drittanbieterliste am ersten Werktag eines jeden Quartals (d.h. im Januar, April, Juli und Oktober) aktualisieren.“¹²¹

¹¹⁶ EuGH 01.10.2019 – C-673/17, Rn. 52 f.

¹¹⁷ Z. B. Art. 66 Abs. 2, Abs. 3 lit. c, Art. 94 Abs. 2 PSD 2.

¹¹⁸ Vgl. § 59 Abs. 2 ZAG; zur rechtlichen Einordnung s. o. 5.2, EDSA (Fn. 66), S. 16 ff. (Rn. 34-44); vgl. Buchner/Petri in Kühling/Buchner (Fn. 57), Art. 6 Rn. 22a.

¹¹⁹ Weichert in Kühling/Buchner (Fn. 57), Art. 9 Rn. 47; Petri in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 54), Art. 9 Rn. 32 f.; Albers/Veit in Wolff/Brink (Fn. 61), Art. 9 Rn. 57; Schulz in Gola/Heckmann, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 9 Rn. 23 f.

¹²⁰ Weichert in Kühling/Buchner (Fn. 57), Art. 9 Rn. 47; Petri in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 54), Art. 9 Rn. 32, 33.

¹²¹ PayPal-Datenschutzerklärung 16.

Die Betroffenen können nicht im Ansatz erkennen, in welche Übermittlung an welche Stellen sie einwilligen. Einseitige Änderungen des Einwilligungsinhalts durch PayPal sind nicht zulässig.

Die Einwilligung muss **freiwillig** erfolgen. Dabei muss größtmöglich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass keine Abhängigkeit zur Erfüllung des Vertrags besteht (Art. 7 Abs. 4 DSGVO). Die bloße Bezugnahme oder Erwähnung der Verarbeitung von Daten in einem Vertrag reicht nicht aus, um die fragliche Verarbeitung in den Anwendungsbereich von Art. 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zu bringen.¹²² Soweit bestimmte Formen der Datenverarbeitung in den PayPal-AGB erwähnt werden, sind sie daher auch nicht automatisch als zur Vertragsabwicklung erforderlich legitimiert. Vielmehr müssen alle Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung erfüllt sein (Art. 6 Absatz 1 lit. a DSGVO).

In der PayPal-Datenschutzerklärung werden zudem folgende Einwilligungen unterstellt: „Insbesondere stimmen Sie allen folgenden Datenverarbeitungsmaßnahmen zu und weisen PayPal an, diese vorzunehmen: a. Offenlegung notwendiger Informationen gegenüber: der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden, Sicherheitskräften, zuständigen staatlichen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Stellen, **zuständigen Behörden**, Abteilungen, Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungsbehörden oder -organisationen ...“.¹²³ Diese Einwilligung ist unwirksam, da insofern keine Freiwilligkeit und keine Wahlmöglichkeit besteht. Einwilligungen müssen widerrufbar sein (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Dies ist hier nicht möglich, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht. Mit der Einwilligung werden auch keine Datenübermittlungen über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus legitimiert.

xxx

7.8 Zweckänderungen gemäß ZAG

Im Rahmen der Spezifizierung der DSGVO regeln Art. 66 Abs. 2 PSD 2 und § 59 Abs. 2 ZAG, dass **außer für Vertragszwecke** jede Datenverarbeitung einer „ausdrücklichen Einwilligung“ – bedarf.¹²⁴ Unklar ist, in welchem Verhältnis diese Regelung zu Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO steht, auf den sich PayPal ausdrücklich beruft, wenn es seine berechtigten Interessen geltend macht. Angesichts der direkten Bezugnahme auf die generelle Anwendung der DSGVO muss davon ausgegangen werden, dass gemäß der PSD 2 und dem ZAG eine Berufung auf berechtigte Verarbeitungsinteressen grundsätzlich ausgeschlossen sein soll.¹²⁵ Insofern ist der entsprechende Passus in der Datenschutzerklärung als unzulässig anzusehen.

Legt man dagegen Art. 59 Abs. 2 ZAG weit aus, so können „die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten“ auch bei Vorliegen eines

¹²² EDSA (Fn. 66), S. 11 (Rn. 16).

¹²³ PayPal-Datenschutzerklärung 16.

¹²⁴ CNIL (Fn. 10), S. 60 f.

¹²⁵ Störung in Casper/Terlau (Fn. 47), § 59 Rn. 35-37 sowie Rn. 34 mit Hinweis auf Sander BKR 2019, 70.

berechtigten Interesses von PayPal verarbeitet werden, wenn dem keine überwiegenden Schutzinteressen der Betroffenen entgegenstehen. Dies kann aber nur gelten, wenn die berechtigten Interessen in einem engen Zusammenhang mit den Vertragszwecken stehen.¹²⁶ In keinem Fall können Zwecke dritter Stellen „berechtigt“ sein. Auch nicht berechtigt sein kann eine Nutzung für Werbezwecke Dritter, selbst wenn die Nutzung nur durch PayPal erfolgt (s. u. 7.11).

7.9 Zweckänderung auf Grund eines berechtigten Interesses

Art. 6 Abs. 4 DSGVO erlaubt einer **Weiterverarbeitung** zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck, wenn dieser mit dem Erhebungszweck vereinbar ist. Wegen der Sensibilität der Finanzdaten ist insofern eine enge Auslegung geboten.

Der Konzern beruft sich auf ein „**berechtigtes Interesse**“, um „unsere Vertriebsbemühungen zu optimieren, indem wir unsere Dienste auf Ihre Interessen abstimmen, einschließlich Werbeanzeigen und Angeboten, die Ihnen möglicherweise angezeigt werden“.

Wann PayPal davon ausgeht, dass die „Nichtverarbeitung Ihrer Daten zu diesem Zweck überwiegen“, also wann **schutzwürdige Betroffeneninteressen** im Rahmen einer Abwägung gegenüber den „berechtigten Interessen“ überwiegen, wird in der Datenschutzerklärung nicht präzisiert. Do Not Track (DNT) als optionale Browser-Einstellung wird von PayPal nicht unterstützt.¹²⁷ PayPal benennt nicht, wann die Schutzwürdigkeit der Betroffenen eine Datenverarbeitung ausschließt. Ausweislich der Datenschutzerklärung müssen die Betroffenen die Befürchtung haben, dass ihre Schutzwürdigkeit bei einer Abwägung keine entscheidende Rolle spielt.

7.10 Automatisierte Entscheidung

Gemäß Nr. 11 Datenschutzerklärung führt PayPal automatisierte Entscheidungen i. S. v. Art. 22 DSGVO durch. Als „Beispiel“ nennt die Erklärung „die **Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit**, um Ihre Eignung für bestimmte Kreditprodukte zu beurteilen“: „Wir glauben, dass PayPal durch das automatische Treffen solcher Entscheidungen seine Objektivität und Transparenz bei der Entscheidung, welche Dienste Ihnen angeboten werden, erhöht. Wir setzen mehrere Sicherheitsmechanismen ein, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen angemessen sind.“ Wegen weitergehender Informationen werden die Betroffenen auf eine Nachfrage beim PayPal-Datenschutzbeauftragten verwiesen. Eine konkret erfolgte Anfrage bei Datenschutzbeauftragten von PayPal war ergebnislos.¹²⁸

¹²⁶ Störing in Casper/Terlau (Fn. 47), § 59 Rn. 32 f. mit Hinweis auf Indenhuck/Stein BKR 2018, 138 ff.; Schwennicke in Schwennicke/Auerbach, Kreditwesengesetz, 4. Aufl. 2021, § 59 ZAG Rn. 9.

¹²⁷ PayPal-Datenschutzerklärung 9.

¹²⁸ S. u. Anlage 1 Fragen 14 u. 15.

Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO verpflichtet bei der Durchführung automatisierter Entscheidungsverfahren zu „**aussagekräftige(n) Informationen** über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person“ (s. o. 7.5). Welche sonstigen – andere als Bonitätsprüfungen – Verfahren nach Art. 22 DSGVO von PayPal durchgeführt werden, wird von dem Unternehmen nicht offengelegt. Schon mangels hinreichender Information sind derartige Entscheidungsverfahren unzulässig.¹²⁹ Art. 13 DSGVO benennt für den Verantwortlichen eine Bringschuld gegenüber dem Betroffenen. Es genügt nicht, den Betroffenen auf eine Anfrage beim Datenschutzbeauftragten zu verweisen.

Bzgl. der automatisierten Entscheidungsverfahren bestehen Transparenzanforderungen im Hinblick auf die „**involvierte Logik**“. Offenzulegen sind die Informationen, die „zum Erreichen eines bestimmten Ergebnisses auf Grundlage dieser Daten maßgeblich sind“.¹³⁰ Der Anspruch begründet „ein echtes Recht auf Erläuterung der Funktionsweise des Mechanismus der automatisierten Entscheidungsfindung, die diese Person unterworfen worden ist, und der Ergebnisse, zu dem die Entscheidung geführt haben“.¹³¹ Den Betroffenen muss es so ermöglicht werden „zu überprüfen, ob sie betreffende Daten richtig sind und ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden“, um dann ihre Betroffenenrechte wahrzunehmen und insbesondere auch ihren eigenen Standpunkt darzulegen (Art. 22 Abs. 2 DSGVO).¹³² Es geht darum, „über die der Entscheidungsfindung zugrundeliegenden Überlegungen bzw. Kriterien zu informieren“. Es geht um die allgemein verständliche Beschreibung der Grundsätze, „die konkret zur Anwendung kommen“.¹³³ Diesen Anforderungen genügte PayPal selbst auf Anfrage nicht.

7.11 Nutzung für Werbezwecke

Seit Frühjahr 2025 nutzt PayPal auch in Deutschland die Finanztransaktionsdaten für Werbezwecke: PayPal will „Ihnen Informationen, Nachrichten und Werbung über unsere Dienste zur Verfügung zu stellen, einschließlich Rewards oder Werbeanzeigen von uns oder wo wir uns mit anderen zusammengetan haben, um ähnliche Dienstleistungen anzubieten, abhängig von Ihren Kommunikationspräferenzen, die auf Ihre Interessen zugeschnitten sind.“ Ursprünglich plante PayPal nicht nur das Anzeigen von Werbung in eigenen Diensten, sondern auch den **Datenverkauf an externe Werbefirmen**, die die Kundeninformationen für

¹²⁹ EuGH 09.01.2025 – C-394/23, Rn. 63, NJW 2025, 807; dazu Leicht/Baumann NJW 2025, 2126.

¹³⁰ EuGH 25.02.2025 – C-203/22 (Dun&Bradstreet) Rn. 40-43.

¹³¹ EuGH 25.02.2025 – C-203/22, Rn. 57.

¹³² EuGH 25.02.2025 – C-203/22, Rn. 53-55.

¹³³ EuGH 25.02.2025 – C-203/22, Rn. 59-62; Strassemeyer DSB 04/2023, 104; Weichert NJW 2025, 1917 (Rn. 34).

Anzeigeneinblendungen auf anderen Diensten verwenden.¹³⁴ Inwieweit dies in Europa praktiziert wird, ist nicht bekannt.

Die Nutzung von **Tracking-Instrumenten** und insbesondere von Cookies begründet PayPal¹³⁵ u. a. damit, um „zu messen, wie nützlich und effektiv unsere Dienste und Kommunikation für Sie sind“ und „zu verfolgen und verstehen, wie Sie unsere Online-Dienste, Werbeanzeigen und E-Mails nutzen und mit ihnen interagieren“.

Das „**Widerspruchsrecht gegen Direktmarketing**“ (Art. 21 Abs. 3 DSGVO) wird wie folgt erklärt: „Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten für Direktmarketingzwecke verwenden, können Sie jederzeit Ihre Berechtigungseinstellungen ändern, widersprechen und sich über den Abmelde-link in elektronischen Mitteilungen bzw. über Ihre Kontoeinstellungen von zukünftigen Direktmarketingnachrichten abmelden.“

PayPal behauptet im Rahmen der Kontoeinrichtung, seine Werbung sei anonym und aggregiert. Diese Information verschleiert den Umstand, dass Werbung zielgerichtet auf der Grundlage des bei PayPal verfügbaren individuellen Datenprofils erfolgt. Über die Art der Zielgruppenauswahl und -ansprache liegen keine Informationen vor. Unklar ist auch, ob neben dem Ausspielen von Werbung durch PayPal selbst, anderen Unternehmen personenbezogene Daten für Werbezwecke übermittelt werden. Die Werbenutzung durch PayPal erfolgt personalisiert und ist damit in jedem Fall **personenbezogen**.

Soweit aus allgemein zugänglichen Quellen erkennbar, erfolgt die Werbenutzung – abgesehen von der Widerspruchsmöglichkeit nach Art. 21 Abs. 3 DSGVO (dazu s. u.) – ohne die Betroffenen schützenden Beschränkungen. Eine Werbenutzung zielt **nicht auf die Vertragserfüllung**, also hier die Durchführung von Finanztransaktionen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).¹³⁶ Das Unternehmen geht offenbar davon aus, die verfügbaren Daten unbeschränkt für Werbezwecke selbst nutzen zu dürfen und erklärt, diese selbst an Dritte hierfür weitergeben zu dürfen.¹³⁷ Dies stellt in Bezug auf die vertragliche Rechtsgrundlage (Vertragserfüllung) eine Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO dar. Als Rechtsgrundlagen hierfür kommen ausschließlich Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a und Abwägung nach lit. f DSGVO in Betracht, wobei für eine Abwägung die in Art. 6 Abs. 4 DSGVO bestimmten Prüfungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 59 Abs. 2 ZAG (vgl. Art. 66 Abs. 2 PSD 2) dürfen Zahlungsdienstleister die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Zahlungsdienstnutzers verarbeiten. Wohl in Bezugnahme auf

¹³⁴ Kannenberg, "Wir wissen, wer die Produkte wo kauft": PayPal plant Werbenetzwerk, <https://wwwheise.de/29.05.2024, https://heise.de/-9740358>.

¹³⁵ PayPal-Datenschutzerklärung 9.

¹³⁶ CNIL (Fn. 10), S. 59; Schantz in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 54), Art. 6 Abs. 1 Rn. 33.

¹³⁷ So wohl Störing in Casper/Terlau (Fn. 47), § 59 Rn. 46.

diese Regelung wird unter 5. der Datenschutzerklärung hinsichtlich der Werbenutzung „auf Ihre **ausdrückliche und freiwillige Einwilligung**“ Bezug genommen (s.o. 7.7).

Bei Einrichtung eines PayPal-Kontos ist die Einwilligung zur Werbung voreingestellt. Dies steht im Widerspruch zu Art. 25 Abs. 2 DSGVO, wonach die Voreinstellung eine im Umfang möglichst geringe Datenverarbeitung vorsehen muss (Privacy by Default).¹³⁸ Eine wirksame Einwilligung setzt zudem ein **aktives Verhalten** voraus. Zuvor muss der einwilligenden Person eine Information über alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erteilt werden, die sie in die Lage versetzt, die Konsequenzen dieser Einwilligung leicht zu ermitteln, so dass gewährleistet ist, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird.¹³⁹ Beim Einrichten eines PayPal-Accounts erhält der Kunde keine Information über die Bedeutung der vorangekreuzten Einwilligung. Dies entspricht nicht den Anforderungen an eine informierte (ausdrückliche) Einwilligung. Durch die voreingestellte Zustimmung zur Werbung erfolgt keine Zustimmung durch aktives Tun, so dass auch insofern keine wirksame Einwilligung eingeholt wird.

Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist zudem, dass es Betroffenen einfach möglich ist, diese zu widerrufen. Der **Widerruf** muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 4 DSGV). Diesen Anforderungen genügt PayPal nicht: Nach Kontoeinrichtung ist es für den Betroffenen auf dem Handy nur durch langes Suchen und mehrfaches Klicken möglich, auf die Seite „Datensicherheit und Datenschutz“ zu gelangen. Beim Anklicken „personalisierte Angebote und Werbung“ werden einem zwei Optionen angeboten: Werbung für PayPal-Unternehmen sowie für andere Unternehmen. Für den Nutzer ist nicht erkennbar, welche Optionen gewählt sind, da durch Betätigung des Schiebers zwischen grau und schwarz gewählt werden kann, wobei nicht erkennbar ist, wofür Grau und Schwarz stehen.

7.12 Verarbeitung von Cookie-Daten

Unter Nr. 9 der PayPal-Datenschutzerklärung findet sich folgende Aussage zu Cookies:

„Wenn Sie mit unseren Diensten interagieren, E-Mails öffnen, die wir Ihnen senden, oder eine Website eines Drittanbieters besuchen, für die wir Dienste bereitstellen, verwenden wir und unsere Partner Cookies und andere Tracking-Technologien wie Pixel-Tags, Web-Beacons und Widgets (zusammen „Cookies“), um Sie als Benutzer zu erkennen, Ihre Online-Erfahrungen und Online-Inhalte anzupassen, einschließlich um Ihnen interessenbezogene Werbung bereitzustellen, Analysen durchzuführen, Risiken zu mindern und potenziellen Betrug zu verhindern und Vertrauen und Sicherheit auf unseren Websites und Diensten zu fördern. Wenn Sie

¹³⁸ CNIL (Fn. 10), S. 56 f.

¹³⁹ EuGH 11.11.2020 – C-61/19, Rn. 52; EuGH 01.10.2019 – C-673/17 Rn. 52 ff.

also bestimmte Cookies ablehnen, kann Ihre Nutzung der Websites und Dienste eingeschränkt oder nicht möglich sein.“

In einer separaten AGB gibt es weitere Erläuterungen zum Cookie-Einsatz.¹⁴⁰

Die Speicherung von **Informationen in der Endeinrichtung** von Teledienste-Endnutzern (sog. Cookies) und der Zugriff hierauf ist erlaubt, wenn dies für die Durchführung einer Nachricht oder für die Erbringung eines vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst erforderlich ist (§ 25 Abs. 2 TDDDG). Ansonsten bedarf es einer Einwilligung „auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen“ gemäß der DSGVO (§ 25 Abs. 1 TDDDG).

Die in der PayPal-Datenschutzerklärung aufgeführten Zwecke gehen über die in § 25 Abs. 2 TDDDG aufgeführten Zwecke hinaus. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Cookies für Werbezwecke sowie generell, wenn es darum geht, „**Ihre Online-Erfahrungen und Online-Inhalte anzupassen**“. Diese Nutzungszwecke werden durch PayPal untrennbar verbunden mit Nutzungszwecken, die von § 25 Abs. 2 TDDDG abgedeckt sind. Dadurch werden die darüberhinausgehenden Zwecke nicht zulässig. Für diese bedürfte es einer wirksamen Einwilligung, die auf „klaren und umfassenden Informationen“ beruht (§ 25Abs. 1 S. 1 TDDDG).

Diesen Anforderungen genügt die von PayPal eingeholte vorangekreuzte „Einwilligung“ sowohl hinsichtlich der Form als auch der Bestimmtheit der Information nicht (s. o. 7.7 u. 7.11). Die Einwilligung ist auch nicht freiwillig und deshalb **unwirksam**, weil für den Fall der Ablehnung der Cookies Nutzungseinschränkungen angedroht werden.

7.13 Werbenutzung von Finanztransaktionsdaten in Rahmen einer Abwägung

Wegen der eindeutigen Regelung des § 59 Abs. 2 ZAG bedarf es für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Werbenutzung der Transaktionsdaten durch PayPal keiner **Abwägung** zwischen berechtigten Interessen an einer solchen Nutzung und entgegenstehenden Schutzinteressen von Betroffenen. Ein Rückgriff auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage ist durch die spezifische Regelung ausgeschlossen (s. o. 7.8). Da das Verhältnis von § 59 Abs. 2 ZAG zu Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO bisher nicht gerichtlich geklärt ist,¹⁴¹ wird unabhängig davon im Folgenden untersucht, inwieweit im Rahmen einer Abwägung ein berechtigtes Werbeinteresse gegenüber den Schutzinteressen der Betroffenen überwiegen könnte.

¹⁴⁰ Erklärung zu Cookies und Tracking-Technologien, Stand 25.05.2018,
https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/cookie-full?locale.x=de_DE.

¹⁴¹ Störing in Casper/Terlau (Fn. 47), § 59 Rn. 27 f.; Schwennicke in Schwennicke/Auerbach, KWG, 4. Aufl. 2021, § 59 ZAG, Rn. 7-9.

Bei Werbezwecken handelt es sich nicht um **Verwaltungszwecke**, bei denen eine konzerninterne Datennutzung unter geringeren Anforderungen erlaubt wäre.¹⁴²

Die Werbung erfolgt, soweit erkennbar, auf einer umfassenden Analyse der erfassten Zahlungsdaten, aus denen ein **zielgenaues Konsumprofil** abgeleitet werden kann. Die Finanztransaktionsdaten bei PayPal haben einen Umfang und eine Detailtiefe, die im Fall einer Werbenutzung der subtilen Manipulation Tür und Tor öffnen.

Fraglich ist sogar schon die **Erforderlichkeit** für den Zweck Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Zwar werden Werbezwecke von der Rechtsordnung grundsätzlich anerkannt.¹⁴³ Doch bestehen Möglichkeiten einer anonymeren bzw. weniger eingreifenden Form als die einer personengenauen Werbeansprache.¹⁴⁴

Es ist der Datenschutzerklärung nicht zu entnehmen, dass, soweit im Rahmen der Zahlungsabwicklung **sensitive Daten** erhoben bzw. abgeleitet werden, diese von der Werbenutzung ausgeschlossen werden. Davon ist auch nicht auszugehen, da PayPal keine derartige Differenzierung erwähnt. Zudem dürfte dies praktisch kaum möglich sein. Eine Werbung auf der Grundlage von sensitiven Daten ist aber gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO nicht erlaubt, wenn keine wirksame „ausdrückliche Einwilligung“ hierfür vorliegt (s. o. 7.7).

Der Werbenutzung stehen zudem schutzwürdige Betroffeneninteressen entgegen, weil die Nutzung für Online-Werbezwecke bei PayPal auf der Grundlage eines Profilings und damit durch eine **automatisierte Entscheidung** i. S. v. Art. 22 DSGVO erfolgt (s. o. 7.10).¹⁴⁵

Der Umstand, dass Betroffenen ein **Widerspruchsrecht** gegen die Datennutzung für Zwecke des Direktmarketings in Art. 21 Abs. 3 DSGVO eingeräumt wird und dies auch in der Datenschutzerklärung bestätigt wird, hat keinen Einfluss auf die Rechtswidrigkeit der Werbenutzung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.¹⁴⁶

Der Werbenutzung der Daten zu Finanztransaktionen durch PayPal stehen also überwiegende **Interessen und Grundrechte oder Grundfreiheiten** der betroffenen Personen i. S. v. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO entgegen.¹⁴⁷

¹⁴² Schantz in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 54), Art. 6 Abs. 1 Rn. 119.

¹⁴³ Schulz in Gola/Heckmann (Fn. 118), Art. 6 Rn. 70

¹⁴⁴ EuGH 09.01.2025 – C-394/23, Rn. 28, 48 f., NJW 2025, 808, 810.

¹⁴⁵ Weichert in Däubler/Wedde/Weichert/Sommer (Fn. 38), Art. 22 Rn. 31 m. w. N.; Scholz in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 54), Art. 22 Rn. 25, 40; Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 251rev.01 v. 06.02.2018, S. 11; a. A. von Lewinski in Wolff/Brink (Fn. 61), Art. 22 Rn. 41; Buchner in Kühling/Buchner (Fn. 57), Art. 22 Rn. 26; Herbst in Auernhammer, DSGVO BDSG, 8. Aufl. 2024, Art. 22 Rn. 17.

¹⁴⁶ EuGH 09.01.2025 – C-394/23, Rn. 65 ff., NJW 2025, 812.

¹⁴⁷ EuGH 09.01.2025 – C-394/23, Rn. 60, NJW 2025, 811 f.; CNIL (Fn. 10), S. 60.

7.14 Datentransfers ins Drittausland

Mit grenzüberschreitenden Finanztransaktionen sind zwangsläufig grenzüberschreitende Datenübermittlungen verbunden. Ein Schutz der Daten beim Empfänger im Ausland ist nur eingeschränkt möglich. Bei PayPal mit seinem **Hauptsitz in den USA** beschränkt sich das Problem nicht auf die Datenverarbeitung bei den Zahlungsempfängern. Die Datenverarbeitung durch PayPal unterliegt in den USA generell einer geringen Datenschutzregulierung.¹⁴⁸ Der Umgang mit Finanzdaten ist in den USA weitgehend auf bundesstaatlicher Ebene geregelt und genügt nicht den Angemessenheitsanforderungen der DSGVO.¹⁴⁹ Zugleich unterliegt das Unternehmen einer umfassenden Datenherausgabepflicht gegenüber US-Behörden, selbst wenn die Finanztransaktionen selbst keine US-Berührung aufweisen.¹⁵⁰

Der Passus zu „**Internationale Übermittlung** von personenbezogenen Daten“¹⁵¹ ist in der Datenschutzerklärung kurz gehalten, indem bzgl. der Weitergabe zwischen PayPal-Unternehmen auf „genehmigte bindende Unternehmensregeln“, bzgl. sonstiger Transfers auf genehmigte „Standardvertragsklauseln“ verwiesen wird.

Da sich die Abwicklung von Finanztransaktionen weitgehend im Konzernkosmos abspielt, bietet es sich für Finanzdienstleister an, Binding Corporate Rules für die Legitimation der konzerninternen grenzüberschreitenden Kommunikation zu nutzen.¹⁵² Die „PayPal User Corporate Rules“ wurden von der luxemburgischen CNPD, der Commission Nationale pour la Protection des Données als Lead Authority am 09.02.2018 genehmigt.¹⁵³ Sie sind in englischer Sprache im Internet verfügbar (**PayPal-Binding Corporate Rules – BCR**).¹⁵⁴ Die BCR enthalten unter Nr. 2.3 als mögliche Rechtsgrundlage auch die in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorgesehene Abwägung zwischen berechtigten und schutzwürdigen Interessen. Dass Art. 66 Abs. 3 lit. g PSD 2 die Inanspruchnahme dieser Rechtfertigung einer Datenverarbeitung grundsätzlich ausschließt, findet in den PayPal-BCR keinen Niederschlag. Die Verarbeitung sensitiver Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird im Rahmen der Erforderlichkeit erlaubt, jedoch nur bei ausdrücklicher Einwilligung, zur Wahrung lebenswichtiger Interessen, wenn der Betroffene seine Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen.

Unter Ziffer 2.1 der BCR werden folgende **Zwecke** generell erlaubt¹⁵⁵:

¹⁴⁸ EuGH 06.10.2015 – C-362/14 (Safe Harbor), EuGH 16.07.2020 – C-311/18 (Privacy Shield).

¹⁴⁹ Determann, Datenschutz International, 2024, S. 136 (§ 5 Rn. 102).

¹⁵⁰ Zum Problem generell CNIL (Fn. 10), S. 70 ff, 76; Ferrari, Crosshatching Privacy: Financial Intermediaries' Data Practices Between Law Enforcement and Data Economy, European Data Protection Law Review (EDPL), 530 f.

¹⁵¹ Unter 8.

¹⁵² CNIL (Fn. 10), S. 74.

¹⁵³ The CNPD approves the BCR of PayPal, 09.02.2018, Dernière mise à jour 05/06/2025, <https://cnpd.public.lu/en/actualites/national/2018/02/bcr-paypal.html>.

¹⁵⁴ <https://www.paypal.com/gi/legalhub/paypal/bcr>, letzte Aktualisierung 18.12.2024.

¹⁵⁵ Im Folgenden werden die BRC nicht in der englischen Originalsprache, sondern in Deutsch zitiert.

„Angebot und Erleichterung der Bereitstellung von Dienstleistungen auf Anfrage der Nutzer, einschließlich der Eröffnung eines Kontos; Verbesserung der Dienste und Entwicklung neuer Dienste; Beilegung von Streitigkeiten, Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, Behebung von Problemen und Bereitstellung von Kundenservice; Durchführung von Risikomanagement; Abwicklung von Transaktionen und Einzug fälliger Gebühren; Prüfung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; Messung des Interesses der Nutzer an den Diensten sowie ihrer Rückmeldungen und Meinungen zu den Diensten und Information der Nutzer über Online- und Offline-Angebote, Dienste und Aktualisierungen; Personalisierung der Benutzererfahrung; Aufdeckung und Schutz vor Fehlern, Betrug und anderen kriminellen Aktivitäten; Erfüllung der gesetzlichen, vertraglichen oder behördlichen Verpflichtungen der PayPal-Gruppe; Durchsetzung der Nutzungsbedingungen des Dienstes und anderer Bestimmungen, die den Benutzern zum Zeitpunkt der Erfassung und in der Datenschutzerklärung des Dienstes mitgeteilt wurden; Schutz der Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Dienste und des Netzwerks der PayPal-Gruppe und Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der PayPal-Gruppe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“. Weiter heißt es: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern zu anderen Zwecken unterliegt der vorherigen Genehmigung durch das PayPal Global Privacy Legal Team.“

Gemäß Nr. 9 BCR sind notwendige **Änderungen der BCR** sowohl vom PayPal Global Privacy Legal Team wie auch von Europäischen Datenschutzbeauftragten von PayPal zu genehmigen. Die federführende Aufsichtsbehörde (Art. 56 DSGVO) werde zur Durchführung der notwendigen Genehmigung konsultiert.

Die BCR enthalten keine Liste der durch sie **verpflichteten Unternehmen**. Vielmehr wird unter Nr. 12 BCR auf ein „Intra-Group Agreement“ (IGA) verwiesen, das aber nicht veröffentlicht ist.

Als **Standardvertragsklauseln** von PayPal veröffentlicht sind die „Controller to Controller Standard Contractual Clauses“¹⁵⁶ (SCCs), die aber ausschließlich die beim PayPal-Zahlungsvorgang beteiligten Händler adressiert. Sonstige Standardvertragsklauseln, z. B. mit Auftragsverarbeitern, werden im Verzeichnis der Veröffentlichung zu PayPal-Vertragsregelungen¹⁵⁷ nicht aufgeführt und sind auch anderweitig nicht auffindbar.

Eine **vertiefte Prüfung** der BCR sowie der Standardvertragsklauseln kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht erfolgen. Es bestehen hinsichtlich deren Rechtskonformität aber erhebliche Bedenken, zumal die Datenverarbeitung zu äußerst unbestimmten Zwecken durch eine

¹⁵⁶ <https://www.paypal.com/ch/legalhub/paypal/c2c-sccs>, zuletzt aktualisiert 17.06.2022.

¹⁵⁷ <https://www.paypal.com/ch/legalhub/paypal/home>.

Vielzahl nicht benannter Stellen in vielen Drittländern, u. a. auch in den USA, erlaubt wird, ohne dass eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist.

In jedem Fall verstößt die PayPal-Praxis des Datentransfers ins Drittland gegen die **Informationspflicht** gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. d DSGVO, da die möglichen Empfänger im Konzernverbund nicht näher beschrieben werden.

7.15 Speicherdauer

Zur **Datenlöschung** enthält die Datenschutzerklärung¹⁵⁸ nur einen kurzen Passus mit folgender zentralen Aussage:

„Personenbezogene Daten, die für die laufende Vertragsbeziehung zwischen Ihnen und PayPal genutzt werden, werden gespeichert, solange die Vertragsbeziehung andauert und danach für weitere zehn Jahre.“

Gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO sind Daten zu löschen, wenn diese für die zulässigen Zwecke nicht mehr notwendig sind. Eine Speicherung für steuer- und handelsrechtliche Zwecke ist z. B. gemäß § 147 Abs. 1 u. 3 AO sowie § 257 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 HGB in Bezug auf „Buchungsbelege“ für 8 Jahre vorgesehen und in Bezug auf sonstige steuerrechtlich relevante Unterlagen für 6 Jahre. Sonstige umfangreich bei PayPal gespeicherte Daten (z. B. Werbeprofile, Daten aus Bonitätsprüfungen) müssten unverzüglich nach Wegfall der Erforderlichkeit gelöscht werden. Längerfristige **Aufbewahrungsbefugnisse** bei PayPal sind nicht erkennbar. Aus gesetzlichen Gründen zu speichernde Daten dürfen nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke genutzt werden. Eine Nutzung der Daten ist ansonsten ausschließlich für die Vertragsabwicklung erlaubt (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).¹⁵⁹ Eine Nutzung mit der Begründung eines „berechtigten Interesses“, etwa für Werbezwecke (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), ist nicht zulässig.¹⁶⁰

Die Speicherdauer **sämtlicher** PayPal-Transaktionsdaten bis 10 Jahre nach Ende der Vertragsbeziehung ohne jegliche Unterscheidung nach Zwecken und Datenarten überschreitet die gesetzlich vorgesehenen Fristen und ist insofern **unzulässig**.

7.16 Datenschutz-Folgenabschätzung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 u. 3 lit. a DSGVO ist ein Verantwortlicher verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vorzunehmen u. a. im Fall einer umfassenden systematischen Bewertung persönlicher Aspekte auf Grundlage einer automatisierten Verarbeitung i. S. v. Art. 22 DSGVO. Gemäß einer **Liste der Aufsichtsbehörden** nach Art. 35 Abs. 4 DSGVO besteht eine solche Pflicht u. a. beim Vorliegen folgender Kriterien: Datenverarbeitung in großem Umfang,

¹⁵⁸ Unter 7.

¹⁵⁹ Dazu CNIL (Fn. 10), S. 61.

¹⁶⁰ Weichert VuR 2022, 61.

systematische Überwachung, innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen, Bewerten oder Einstufen (Scoring), automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung.¹⁶¹ Gemäß einer entsprechenden BfDI-Liste besteht die DSFA-Pflicht explizit bei der Verarbeitung von „Finanzdaten, die umfassende Informationen über die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen zulassen, oder die für einen Zahlungsbetrug missbraucht werden können (beispielsweise Kontendaten oder Zahlungsdaten von Konten)“.¹⁶²

PayPal ist zu einer DSFA verpflichtet, bei der eine systematische Beschreibung der Verarbeitung, eine Bewertung von deren Notwendigkeit und der Risiken sowie eine Darstellung der **Abhilfemaßnahmen zur Risikobewältigung** vorgenommen werden muss (Art. 35 Abs. 7 DSGVO). Ob und inwieweit PayPal dieser gesetzlichen Pflicht nachkommt, konnte trotz entsprechender Nachfrage nicht festgestellt werden.

8 Ergebnis

Die datenschutzrechtliche Untersuchung des Angebots von PayPal hat eine **Vielzahl von Rechtsverstößen** offen gelegt:

- Die Information der Betroffenen über Zwecke, Rechtsgrundlagen, Datenempfänger und über die genutzten automatisierten Entscheidungsverfahren ist ungenügend und verstößt gegen Art. 13 DSGVO.
- Der konzerninterne Datenaustausch ist intransparent; die rechtlichen Grundlagen hierfür sind nicht ersichtlich.
- PayPal verleugnet entgegen den Vorgaben der DSGVO seine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Hinblick auf die Datenverarbeitung bei den Zahlungsempfängern (Verkäufern), den eingebundenen Banken und Konzernunternehmen.
- Die nach Art. 26 DSGVO geforderte Transparenz zu den in gemeinsamer Verantwortlichkeit geführten Verfahren wird nicht hergestellt.
- Soweit Einwilligungen eingeholt werden, entsprechen diese nicht den rechtlichen Anforderungen (Art. 7 DSGVO), schon gar nicht an eine „ausdrückliche Einwilligung“. Dies gilt für die Verarbeitung von sensiblen Daten, für die Cookie-Nutzung und die Nutzung für Marketing- bzw. Werbezwecke.

¹⁶¹ DSK; Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist, Vers. 1.1 v. 17.10.2018, https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Muster/Liste_VerarbeitungsvorgaengeDSK.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

¹⁶² BfDI, Liste von Verarbeitungsvorgängen gemäß Artikel 35 Abs. 4 DSGVO, Vers. 1.1-BfDI v. 01.10.2019, Nr. 4d; https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Muster/Liste_VerarbeitungsvorgaengeArt35.pdf?__blob=publicationFile&v=7; im Ergebnis ebenso CNIL (Fn. 10), S. 55.

- Der Schutz von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, etwa von Gesundheitsdaten, sowie von Berufsgeheimnissen ist nicht gewährleistet (Art. 9 DSGVO, § 203 StGB).
- Es scheint nicht gewährleistet zu sein, dass PayPal im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen die schutzwürdigen Betroffeneninteressen hinreichend berücksichtigt.
- Die Dauer der Datenspeicherung überschreitet das rechtlich zulässige Maß (Art. 17 DSGVO).
- Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung bestehen offene Fragen. Es spricht Einiges dafür, dass die hierfür genutzten Binding Corporate Rules nicht den rechtlichen Anforderungen genügen.

PayPal ist **ein Beispiel** dafür, dass der Datenschutz im Bereich der digitalen Zahlungsdienstleister zu kurz kommt. Finanztransaktionsdaten haben eine hohe Sensibilität hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes der Nutzenden, was jedoch von den Dienstleistern nur ungenügend beachtet wird. Es ist zu vermuten, dass die bei PayPal festgestellten Mängel in ähnlicher Form bei anderen Unternehmen in diesem Bereich bestehen.

Angesichts dieser Sensibilität ist es aus Gründen des Grundrechtsschutzes geboten, eine strenge **Trennung zwischen Finanztransaktionszwecken und sonstigen Zwecken**, etwa einer Werbenutzung, vorzunehmen. Insofern sind die bestehenden Gesetze wie auch der Gesetzesvollzug nicht ausreichend. Die Notwendigkeit der Nachbesserung besteht verstärkt wegen der zunehmenden Präsenz von BigTech-Unternehmen in diesem Wirtschaftsbereich. Diese versuchen, ihre Dominanz im Internet zu nutzen, an Finanztransaktionsdaten zu gelangen und diese mit Daten aus sonstigen Anwendungen zu kombinieren und kommerziell zu nutzen. Insbesondere die Nutzung der Daten für Werbezwecke muss umgehend beendet werden.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben das Thema bisher kaum in den Blick genommen. Aber auch bei den Verbraucherschutzorganisationen stehen angesichts der finanziellen Risiken des digitalen Zahlungsverkehrs die persönlichkeitsrechtlichen Risiken nicht im Fokus. In der juristischen Literatur spielt der Datenschutz bei Zahlungsdienstleistern kaum eine Rolle. Daher bedarf es einer **verstärkten Auseinandersetzung** mit dem Thema auf allen Ebenen und nicht zuletzt in der Öffentlichkeit.

Ausgewählte Literatur

Büro für Technikfolgen (TAB, Ehrenberg-Siljes/Peters/Wehrmann/Christmann-Budian) - Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB), Welt ohne Bargeld, Veränderungen der klassischen Banken- und Bezahlsysteme, 2022,
<https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000148253/148979622>.

Casper, Matthias/Terlau, Matthias (Hrsg.), Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, 3. Aufl. 2023.

Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL), When Trust Pays Off, September 2021, https://www.cnil.fr/sites/cnil/files/atoms/files/cnil-white-paper_when-trust-pays-off.pdf.

Däubler, Wolfgang/Wedde, Peter/Weichert, Thilo/Sommer, Imke, EU-DSGVO und BDSG, 3. Aufl. 2024.

Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien zum Zusammenspiel zwischen der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und der DSGVO, 06/2020, Vers. 2.0 v. 15.12.2020,
https://www.edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb_guidelines_202006_psd2_afterpublicconsultation_de.pdf.

Herresthal, Carsten/Schindele, Matthäus/Müller, Frank (Hrsg.), PayTechLaw, 2025.

Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (Hrsg.) DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024.

Simitis, Spiros/Hornung, Gerrit/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025.

Abkürzungen

| | |
|-------------|--|
| Abs. | Absatz |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| A&R | Arzneimittel & Recht (Zeitschrift) |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| BB | Betriebsberater |
| BCR | Binding Corporate Rules (verbindliche interne Datenschutzvorschriften) |
| BDSG | Bundesdatenschutzgesetz |
| BfDI | Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BIC | Bank Identifier Code |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| bzgl. | bezüglich |
| CA | Kalifornien |
| ca. | circa |
| CB | Compliance-Berater (Zeitschrift) |
| CDU/CSU | Christlich Demokratische/Soziale Union |
| CNIL | Commission Nationale de l’Informatique et des Libertés (Frankreich) |
| CNPD | Commission Nationale pour la Protection des Données (Luxemburg) |
| Co./Cie. | Companie |
| CTV | Connected Television |
| DSGVO | Europäische Datenschutz-Grundverordnung |
| DSK | Datenschutzkonferenz (Beauftragte des Bundes und der Länder) |
| EDSA | Europäischer Datenschutzausschuss |
| ErwGr | Erwägungsgrund |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| e. V. | eingetragener Verein |
| f/f. | fort-/folgende |
| Fn. | Fußnote |
| GG | Grundgesetz |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GRCh | Europäische Grundrechte-Charta |
| Hrsg. | Herausgeber |
| IBAN | Internationale Bankkontonummer |
| insbes. | insbesondere |
| i. S. d./v. | im Sinne des/von |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| JZ | Juristenzeitung |
| L | Luxemburg |
| LDA | Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht (Brandenburg) |

| | |
|----------|--|
| lit. | Buchstabe |
| Mrd. | Milliarden |
| m. w. N. | mit weiteren Nachweisen |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| Nr. | Nummer |
| PE | Presseerklärung |
| POS | Point of Sale (Zahlungsort) |
| PSD | Payment Service directive |
| RL | Richtlinie |
| Rn. | Randnummer |
| S. | Satz/Seite |
| S.a.r.l. | Société à responsabilité limitée (GmbH) |
| SCA | Société en Commandite par Actions (Kommanditgesellschaft auf Aktien) |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| s. o. | siehe oben |
| SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| s. u. | siehe unten |
| SZ | Süddeutsche Zeitung |
| TAB | Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag |
| TDDDG | Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetz |
| Tel. | Telefon |
| TTDSG | Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz |
| u. | und |
| u. a. | unter anderem/und andere |
| US/A | United States/ of America (Vereinigte Staaten/ von Amerika) |
| v. | von |
| Vers. | Version |
| vgl. | vergleiche |
| VuR | Verbraucher und Recht (Zeitschrift) |
| vzvv | Verbraucherzentrale Bundesverband |
| ZAG | Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz |
| z. B. | zum Beispiel |

Anhang

Mit Datum vom 18.09.2025 wurden dem Datenschutzteam von PayPal in Luxemburg per Post und über ein PayPal-Account folgende Fragen mit der Bitte um Beantwortung innerhalb von zwei Wochen gestellt:

1. Gibt es außer der PayPal Deutschland GmbH Dreilinden/Berlin weitere PayPal-Unternehmen in Deutschland? Wenn ja, welche?
2. Gibt es eine öffentlich zugängliche Liste aller Unternehmen, die als PayPal-Unternehmen den gemeinsamen Binding Corporate Rules unterworfen sind? Wenn ja, wo? Wenn nein, bitte ich um Bereitstellung einer solchen Liste.
3. PayPal geht davon aus, dass Verkäufer „unabhängige Datenverantwortliche“ seien. Wie ist diese Bewertung angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur gemeinsamen Verantwortlichkeit zu begründen?
4. Wie rechtfertigt PayPal die Verarbeitung sog. sensibler Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO?
5. Worin erkennt PayPal die Ausdrücklichkeit der Einwilligung zur Verarbeitung sensibler Daten nach Art. 9 DSGVO?
6. Wie schließt PayPal aus, dass im Rahmen von Finanztransaktionen von PayPal-Kunden Berufsgeheimnisse gemäß § 203 StGB offenbart werden?
7. Welche PayPal-Unternehmen sind im Rahmen der Abwicklung von Finanztransaktionen aus Deutschland für welche Zwecke einbezogen?
8. Wie stellt PayPal sicher, dass sämtliche verbraucher- und datenschutzrechtlich relevanten Informationen auch in deutscher Sprache verfügbar sind (was z.B. derzeit nicht bei der Liste der Kooperationspartner der Fall ist)?
9. Welche der in der Liste aufgeführten Kreditauskunfteien werden von PayPal bei deutschen Kunden tatsächlich in Anspruch genommen? Wenn dies nicht alle sind, weshalb werden dann alle wesentlichen Auskunfteien in der Liste aufgeführt?
10. Wie legitimiert PayPal die voreingestellte Einwilligung zur Werbenutzung von Daten angesichts der Rechtsprechung des EuGHs, wonach solche Voreinstellungen unwirksam sind, da sie kein aktives Tun voraussetzen?
11. Worin erkennt PayPal die Ausdrücklichkeit der Einwilligung zur Verarbeitung der Finanztransaktionsdaten für andere als vertragliche Zwecke nach § 59 Abs. 2 ZAG?
12. In welcher Form berücksichtigen Sie bei einer Datenverarbeitung wegen berechtigtem Interesse möglicherweise überwiegende Schutzinteressen der Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)?
13. In welcher Form berücksichtigen Sie bei einer Datenverarbeitung wegen anderer als Vertragszwecke die Zweckvereinbarkeit (Art. 6 Abs. 4 DSGVO)?
14. Teilen Sie mir bitte die „involvierte Logik“ Ihrer automatisierten

Entscheidungsverfahren mit, die Sie zur Bewertung der Kreditwürdigkeit einsetzen.

15. Nutzt PayPal zu anderen als zu Bonitätsprüfungen automatisierte Entscheidungsverfahren gemäß Art. 22 DSGVO? Wenn ja, für welche Zwecke?
16. Wie rechtfertigt PayPal seine Datennutzung für Werbezwecke, also die Bestimmtheit der voreingestellten Einwilligung angesichts des Umstands, dass nicht offengelegt wird, welche Zielgruppenmerkmale für welche Werbenutzenden verwendet werden?
17. Wo bzw. in welcher Form erfolgt die „klare und umfassende Information“ i. S. v. § 25 TDDDSG bei der Einholung der Einwilligung zur Nutzung von Cookie-Daten für Werbezwecke?
18. Worin sieht PayPal die ausdrückliche Einwilligung der Werbenutzung von sensiblen Daten gemäß Art. 9 DSGVO?
19. Weshalb sind die Einstellungsmöglichkeiten zur Werbenutzung schwarz bzw. grau hinterlegt und nicht rot bzw. grün, so dass die Art der Einstellung eindeutig erkennbar wäre?
20. Wie lange werden Transaktionsdaten für Werbezwecke genutzt?
21. Wie rechtfertigt PayPal die Speicherdauer von 10 Jahren angesichts des Umstands, dass die maximale Speicherdauer gemäß AO und HGB 8 Jahre beträgt?
22. Werden Standardvertragsklauseln für grenzüberschreitende Übermittlungen ins Drittland genutzt, die sich nicht auf Händler beziehen, sondern z. B. auf Auftragsverarbeiter oder auf Übermittlungsempfänger zu anderen Zwecken als die Transaktionsabwicklung?
23. Wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt? Wenn ja, stellen Sie diese bitte zur Verfügung.

Über den PayPal-Account wurden umgehend die ersten fünf Fragen wie folgt beantwortet (Es besteht auf Grund der Sprache und der Fehler bei dem Empfänger der Eindruck, dass diese Antworten per KI generiert wurden):

1. Neben PayPal Deutschland GmbH in Dreilinden gibt es in Deutschland eine zweite große PayPal-Präsenz: Ein Engineering und Innovation-Büro in Berlin. Während PayPal Deutschland die registrierte Person für seine Zahlungsdienste ist, befindet sich die zentrale europäische juristische Person des Unternehmens in Luxemburg.
2. Eine öffentlich verfügbare, endgültige Liste aller Unternehmen, die den gängigen verbindlichen Unternehmensregeln (BCRS) von PayPal unterliegen, existiert nicht. Die spezifischen Unternehmen, die durch die BCRS einer UnternehmensGroup abgedeckt sind, sind intern für diese Organisation und nicht centrally veröffentlicht.

Basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen gelten die BCRs von PayPal jedoch für alle Entitäten innerhalb der PayPal-Gruppe. Dies beinhaltet bekannte Marken, die in Verbindung mit ihren BCRs erwähnt wurden.

3. In seinen Datenschutzvereinbarungen behauptet PayPal, dass es und seine Händler „unabhängig Datenverarbeiter“ für die Zahlungsabwicklung und nicht für „gemeinsame Steuerungen“ sind. Diese Position ist jedoch schwierig, nach der eingereichten Fallgesetze des Europäischen Gerichts (EuGH) zu begründen, die durchweg eine klare Deutung gemeinsamer Kontrolle angenommen hat, insbesondere in Bezug auf Datenbewegungen zwischen kooperierenden Unternehmen.

Die rechtlichen Gründe des EuGH für die Identifizierung gemeinsamer Steuerungen können auf die PayPal-Händlerbeziehung angewendet werden, die wesentliche rechtliche Risiken für die Bewertung von PayPal aufzeigen.

4. PayPal begründen in erster Linie die Verarbeitung sensibler Daten gemäß Artikel DSGVO 9 (1) durch explizite Zustimmung und Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, z. B. Betrugsprävention und Anti-Geldwäsche (AML-) Gesetze. Artikel 9 (1) verbietet die Verarbeitung spezieller Arten von persönlichen Daten, einschließlich Kranken-, biometrischer und Finanzdaten, die sensible Informationen zeigen, es sei denn, eine Ausnahme gemäß Artikel 9 (2) gilt.

5. PayPal erkennt die explizite Zustimmung für sensible Daten im Rahmen der DSGVO, einschließlich biometrischer Daten und Anrufaufzeichnungen, durch explizite, bestätige und eindeutige Benutzeraktionen innerhalb des Benutzererlebnis, z. B. während der Kontoeinrichtung zur Identitätsüberprüfung. Dies beinhaltet, die Benutzer über die erhobenen spezifischen Daten, den Zweck und die Verwendung zu informieren, bevor sie klare Maßnahmen ergreifen, z. B. die Bereitstellung einer Sprachproben- oder Foto zur Authentifizierung.

Mit Mail vom 06.10.2026 erhielt der Autor folgende Mail:

06.10.2025

Sehr geehrter Herr Thilo Weichert,
ich kontaktiere Sie im Namen der Customer Complaints & Advocacy Abteilung von PayPal (Europe) S.à r.l. & Cie, S.C.A.

Leider müssen wir Ihnen zu dem oben genannten Fall mit Fälligkeitsdatum am 06.10.2025 mitteilen, dass wir bis zu dem angegebenen Datum nicht auf die Beschwerde reagieren können.

PayPal beantragt hiermit eine Fristverlängerung für eine abschließende Stellungnahme, damit wir die Überprüfung fortsetzen und diese innerhalb der nächsten Tage aber spätestens bis zum 26.10.2025 abschließen können.

Diese Änderung wird aufgrund der hohen Anzahl von Kontakten beantragt.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als eine formelle Benachrichtigung über diese Fristverlängerung. Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie das Customer Complaints & Advocacy Team von PayPal unter ppelce@paypal.de kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,
Customer Complaints & Advocacy PayPal

Trotz der zugestandenen Fristverlängerung erfolgte auch danach und bis heute keine weitere Beantwortung der gestellten Fragen.